



## **„...er wird dem Lehrling das Handwerk gänzlich beibringen, wie er es selbst versteht.“ Zur römischen Lehrlingsausbildung in Handwerksberufen**

**Matthias Hoernes**

Kerngebiet: Alte Geschichte

eingereicht bei: Dr. Werner Petermandl

eingereicht im Semester: SS 2010

Rubrik: SE-Arbeit

Benotung dieser Arbeit durch LV-Leiter: sehr gut

### **Abstract**

**”...He Will Teach the Apprentice the Trade Completely as He Himself Knows It.“ Roman apprenticeship training in handicrafts**

The following seminar-paper contains a close examination of the available source material about the Roman apprenticeship training in handicrafts. On the basis of literary, legal and in particular epigraphical as well as papyrological sources an outline of the organization of the apprenticeship training primarily in the Principate should be given in order to gain deeper insight in some aspects of the ancient social and economic actualities. The appendix contains a tabular compendium of the epigraphical and papyrological sources.

### **Einleitung**

Auf einer Hauswand in Pompeji wird in einem zwei Meter langen Graffito ein Unbekannter verspottet, der bislang seinen Lebensunterhalt als Wirt, Geschirrverkäufer, Wursthersteller, Bäcker, Bauer, Kleinbronzenhändler und Trödler bestritten habe, und da er achtmal beruflich gescheitert sei, stünde es ihm

frei, gar sechzehn Mal zu scheitern.<sup>1</sup> Obwohl der Text hoch polemisch ist und manche der Angaben eher als Tätigkeits- denn Berufsbezeichnungen im engeren Sinne zu verstehen sind, zeigt sich doch, dass eine Vielzahl an Berufen in der römischen Antike ohne tiefer gehende Ausbildung auskam<sup>2</sup> und welch geringes Sozialprestige solche ungelerten Arbeitskräfte bisweilen genossen. Schimmern hier Berufsausbildung und Lehre gewissermaßen *ex negativo* durch, so illustrieren andere Zeugnisse unmittelbar, welcher Wert einer beruflichen Ausbildung für die ökonomische Absicherung des Einzelnen zukam. So dankt in einer jüdischen Inschrift ein fünfundzwanzigjährig Verstorbener Gott für die Ausbildung in seinem Beruf und dessen rasches Erlernen.<sup>3</sup> In ähnlicher Weise spricht in einer phrygischen Grabinschrift der Tote seinen Eltern Dank dafür aus, dass sie ihn mit dem Beruf des Steinmetzes geschmückt haben.<sup>4</sup>

Daneben existiert eine Reihe von literarischen, juristischen, epigrafischen und papyrologischen Quellen aus römischer Zeit, in denen sich Ausbildungsverhältnisse direkt fassen lassen. Diese Zeugnisse sind nichtsdestoweniger spärlich und versprengt; sie bilden nur Mosaiksteine, die bei Weitem zu gering sind, um in ein homogenes Bild eingepasst werden zu können. Zugleich weist die Überlieferung sowohl zeitlich als auch räumlich ein starkes Ungleichgewicht auf. Die meisten Zeugnisse stammen aus dem kaiserzeitlichen Ägypten; außerhalb dieses Fensters ist die Dokumentation schlecht und fehlt für die meisten Provinzen gänzlich. Auch bleibt freilich die Überlieferung hinsichtlich des Spektrums an Lehrberufen lückenhaft. So ist es weder synchron noch diachron möglich, zuverlässige Schlüsse über *das* Lehrlingswesen der römischen Antike zu ziehen. Nur die Papyri aus dem römischen Ägypten bieten eine Fülle an Material, welches das Lehrlingswesen vor allem der Kaiserzeit auf Mikroebene dokumentiert, teilweise aber auch allgemeine Aussagen zulässt. Für die Lehrlings- und Lehrverträge erscheint es zudem aufgrund deren Kontinuität und ihrer über einen langen Zeitraum hinweg beinahe unveränderten Form legitim, Dokumente unterschiedlicher Zeit zu vergleichen. Im Gegensatz dazu bleiben die literarischen und juristischen Quellen erratisch und beleuchten die eigentliche Lehrlingsausbildung kaum, und auch die epigrafische

---

<sup>1</sup> CIL IV 10150; mit Ergänzungen von Agnello Baldi, *Elementi di epigrafia pompeiana*, in: *Latomus* 23, 1964, S. 793–801, hier S. 794–797; dazu Hans-Joachim Drexhage/Heinrich Konen/Kai Ruffing, *Die Wirtschaft des Römischen Reiches (1.–3. Jahrhundert). Eine Einführung*, Berlin 2002, S. 113 f.; Kai Ruffing, *Die berufliche Spezialisierung in Handel und Handwerk. Untersuchungen zu ihrer Entwicklung und zu ihren Bedingungen in der römischen Kaiserzeit im östlichen Mittelmeerraum auf der Grundlage griechischer Inschriften und Papyri (Pharos 24)*, Rahden/Westf. 2008, S. 363.

<sup>2</sup> Drexhage/Konen/Ruffing, *Wirtschaft*, S. 114; Ruffing, *Spezialisierung*, S. 363.

<sup>3</sup> CIJ II 847.

<sup>4</sup> SEG XXX 1481; Ruffing, *Spezialisierung*, S. 364.

Überlieferung belegt selten mehr als die Berufsfelder, in denen eine Lehre möglich war.

Nicht nur die Lehre als Form der Berufsausbildung, sondern auch der Begriff des Lehrlings ist in der römischen Antike bekannt. Der Lehrling wird im Lateinischen als *discens* oder *discipulus* und im Griechischen als μαθηθής, der Meister als *magister* bzw. διδάσκαλος bezeichnet; die Abstufung zwischen Lehrling und Geselle ist der Antike hingegen fremd.<sup>5</sup> Daneben existiert zumindest im Griechischen eine terminologische Differenzierung von gelerntem (τεχνίτης) und ungelerntem Handwerker (ἐργάτης).<sup>6</sup> Es erscheint also nicht anachronistisch, im Folgenden von „Lehrling“ und „Meister“ bzw. „Lehrherrn“ zu sprechen. Unter einem Lehrling soll eine Person verstanden werden, der in einer systematischen Ausbildung durch einen Lehrherrn oder dessen Vertreter die für die Ausübung eines praktischen Berufes erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden.<sup>7</sup> Im Gegensatz zur modernen Definition<sup>8</sup> muss hierfür nicht notwendigerweise ein Rechtsverhältnis zwischen dem Auszubildenden und dem Auszubildenden selbst vorliegen; in der Antike können drei Personen am Lehrverhältnis beteiligt sein, wenn eine Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Gewalthaber des Lehrlings andererseits – sei es einem Elternteil oder Vormund eines freien, sei es dem Besitzer oder der Besitzerin eines unfreien Lehrsungen – vereinbart wird. Außerdem ist die Befugnis, einen Lehrling auszubilden, nicht wie im modernen Lehrlingswesen an bestimmte Qualifikationen gebunden und daher für die Definition des Meisters nicht konstitutiv.<sup>9</sup>

Gemessen an den Einschränkungen, die sich aus der Quellenlage ergeben, ist das römische Lehrlingswesen gut erforscht. 1972 veröffentlichte der Althistoriker Heinz Schulz-Falkenthal einen grundlegenden Artikel, der immer noch eine wertvolle Quellensammlung darstellt.<sup>10</sup> Im selben Jahr publizierte der Papyrologe Joachim Hengstl in seiner Abhandlung zu Arbeitsverhältnissen von Freien in hellenistischen

<sup>5</sup> Heinz Schulz-Falkenthal, Zur Lehrlingsausbildung in der römischen Antike. Discipuli und discentes, in: *Klio* 54, 1972, S. 193–212, hier S. 209 Anm. 53.

<sup>6</sup> Itzhak F. Fikhman, Sur quelques aspects socio-économiques de l'activité des corporations professionnelles de l'Égypte byzantine, in: *ZPE* 103, 1994, S. 19–40, hier S. 21; wieder abgedruckt in: Derselbe/Andrea Jördens (Hrsg.), *Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten*. Kleine Schriften (Historia Einzelschriften 192), Stuttgart 2006, S. 302–323.

<sup>7</sup> Nach Brockhaus-Enzyklopädie. Bd. 3, 21., völlig neu bearb. Aufl., Leipzig-Mannheim 2006, s. v. Auszubildende, Sp. 8.

<sup>8</sup> Gabler Wirtschaftslexikon, Bd. 3, 16. vollst. überarb. und aktualisierte Aufl., Wiesbaden 2004, s. v. Lehrling, Sp. 1880.

<sup>9</sup> In Deutschland regelte erst der „kleine Befähigungsnachweis“ von 1908, dass nur Personen über 24 Jahren mit bestandener Meisterprüfung Lehrlinge ausbilden durften; RGBI 1908, 356.

<sup>10</sup> Schulz-Falkenthal, *Lehrlingsausbildung*.

Papyri bis Diokletian eine Übersicht über das zum damaligen Zeitpunkt bekannte papyrologische Material aus römischer Zeit.<sup>11</sup> Diese und ältere Arbeiten<sup>12</sup> ersetzte erst Marco Bergamasco mit seiner 1995 vorgelegten Aufarbeitung der *διδασκαλικαί* weitgehend.<sup>13</sup> Auch die vereinzelt publizierten Nachträge<sup>14</sup> ändern das von Bergamasco entworfene Bild kaum. Eine Spezialuntersuchung zu den vertraglichen Regelungen von Arbeiten vor allem im byzantinischen Ägypten legte die Papyrologin und Althistorikerin Andrea Jördens 1990 vor.<sup>15</sup> Der antiken Berufsausbildung im weiteren Sinn und besonders dem damit verbundenen Fachschrifttum sowie dem Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit widmete sich der Hamburger Althistoriker Burkhard Meißner sowohl monographisch<sup>16</sup> als auch in Sammelbänden<sup>17</sup>. Schließlich thematisierten auch Hans-Joachim Drexhage, Heinrich Konen und Kai Ruffing das römische Lehrlingswesen in ihrem Standardwerk zur kaiserzeitlichen Wirtschaft,<sup>18</sup> letzterer behandelte das Thema zudem in seiner 2008 erschienenen Habilitation zur beruflichen Spezialisierung in Handwerk und Handel.<sup>19</sup>

Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, auf der Basis des zur Verfügung stehenden Quellenmaterials skizzenhaft Grundzüge der Lehrlingsausbildung in Handwerksberufen in römischer Zeit, insbesondere im Prinzipat nachzuzeichnen. Leitende Fragen werden zum einen die nach der Organisation und Gestalt antiker Lehrverhältnisse, zum anderen jene nach der Lebensrealität der beteiligten Personen

---

11 Joachim Hengstl, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972, S. 83–97.

12 William L. Westerman, *Apprentice Contracts and the Apprentice System in Roman Egypt*, in: *CPh* 9, 1914, S. 295–315, Angela Zambon, *Διδασκαλικαί*, in: *Aegyptus* 15, 1935, S. 3–66; Dieselbe, *Ancora sulle διδασκαλικαί*, in: *Aegyptus* 19, 1939, S. 100 ff.; Johannes Herrmann, *Vertragsinhalt und Rechtsnatur der διδασκαλικαί*, in: *JJP* 11/12, 1957/58, S. 119–139.

13 Marco Bergamasco, *Le διδασκαλικαί nella ricerca attuale*, in: *Aegyptus* 75, 1995, S. 95–167.

14 J. David Thomas, *Apprenticeship Contract*, in: P.Oxy. LXVII 4596, hier S. 182; Ruffing, *Spezialisierung*, S. 366 Anm. 17.

15 Andrea Jördens, *Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten*. Mit Editionen von Texten der Heidelberger Papyrus-Sammlung, des Istituto Papirologico „G. Vitelli“, des Ägyptischen Museums zu Kairo und des British Museum, London (P. Heid. V) (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, N.F. 6), Heidelberg 1990, 342–348.

16 Burkhard Meißner, *Die technologische Fachliteratur der Antike. Struktur, Überlieferung und Wirkung technischen Wissens in der Antike (ca. 400 v. Chr. – ca. 500 n. Chr.)*, Berlin 1999, S. 123–129.

17 Burkhard Meißner, *Berufsausbildung in der Antike*, in: Max Liedtke (Hrsg.), *Berufliche Bildung. Geschichte, Gegenwart, Zukunft* (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen, Zweigmuseum des Bayerischen Nationalmuseums 15), Bad Heilbrunn/Obb. 1997, S. 55–99; Burkhard Meißner, *Mündliche Vermittlung und schriftliche Unterweisung in der antiken Berufsausbildung*, in: Mariette Horster, Christiane Reitz (Hrsg.), *Antike Fachschriftsteller. Literarischer Diskurs und sozialer Kontext* (Palingenesia 80), Stuttgart 2003, 153–175; Meißner 2003, S. 153–175.

18 Drexhage/Konen/Ruffing, *Wirtschaft*, S. 114–117.

19 Ruffing, *Spezialisierung*, S. 363–370.

sein. Besonderes Augenmerk soll der epigrafischen und papyrologischen Evidenz gelten, da diese zum einen den Großteil der erhaltenen Zeugnisse stellt, zum anderen eingeschränkt auch eine Innensicht aus der Perspektive der jeweiligen Akteure bietet. Die Gliederung der Arbeit orientiert sich an den einzelnen Quellengattungen, nicht zuletzt, weil jede der vier Gruppen – literarische, juristische, epigrafische und papyrologische Quellen – ihren je eigenen Blick auf das Lehrlingswesen und damit auch eine spezifische Aussagekraft und einen entsprechenden Quellenwert besitzt. Im Anhang findet sich eine tabellarische Zusammenstellung der epigrafischen Zeugnisse. Beigefügt ist zudem eine Auswertung sämtlicher Lehrlings- und Lehrverträge aus ptolemäischer bis byzantinischer Zeit, die auf Bergamascos Arbeit fußt, aber auch die vereinzelt Nachträge sowie Neueditionen berücksichtigt, sowie eine Auflistung sonstiger Papyrusdokumente zu Lehrverhältnissen, die bislang nur in verstreuten Anmerkungen erwähnt worden sind.<sup>20</sup>

## 1. Die Außensicht

### 1.1. Literarische Quellen

Die erhaltenen literarischen Quellen erwähnen Lehrlinge höchst selten und lediglich am Rande. Das älteste Zeugnis stammt aus dem späten 3. oder dem frühen 2. Jahrhundert v. Chr. In der „Aulularia“ des Plautus stürzt der für Hochzeitsfeierlichkeiten angemietete Koch Congrio aus dem Haus des reichen Geizhalses Euclio, der ihn und seine *discipuli* wegen eines angeblichen Diebstahls verprügelt hat.<sup>21</sup> Auch im 191 aufgeführten „Pseudolus“ stellt Plautus einen Mietkoch auf die Bühne, den der Zuhälter Ballio des beabsichtigten Diebstahls bezichtigt und ihn daher samt seinen Lehrlingen von je einem Sklaven bei der Arbeit überwachen lässt.<sup>22</sup> Um seinen Gästen ein gelungenes Mahl zu garantieren, fordert der Auftraggeber den Koch und seine Lehrlinge auf, von den Speisen zu kosten, bevor diese aufgetragen werden.<sup>23</sup> Wenngleich insgesamt wenig aussagekräftig, zeigen die Belegstellen aus der Plautinischen Komödie, dass Lehrlinge in Berufen ausgebildet wurden, die nicht unmittelbar der Erzeugung von Gebrauchsgütern dienten und die auch in den papyrologischen Quellen vergleichsweise selten dokumentiert sind,<sup>24</sup> zugleich stellen sie auch die einzigen

---

<sup>20</sup> Werden in den Anmerkungen Inschriften oder Papyri zitiert, die im Anhang enthalten sind, so sind diese mit einem in Klammer stehenden I bzw. P und der jeweiligen Nummer der Liste gekennzeichnet.

<sup>21</sup> Plautus, *Aulularia* 406–410.

<sup>22</sup> Plautus, *Pseudolus* 855–865.

<sup>23</sup> Plaut. *Pseud.* 887.

<sup>24</sup> Schulz-Falkenthal, *Lehrlingsausbildung*, S. 202.

Nachrichten über die Ausbildung von Kochlehrlingen dar. Nichtsdestoweniger bietet Plautus ein literarisch gebrochenes Bild eines Milieus und tradierter Charaktere, aus dem sich kaum eine Aussage über die Lebensrealität von Lehrlingen oder die Bewertung ihrer Tätigkeit ablesen lässt.<sup>25</sup> Das zeitlich nächste, wenn auch bestenfalls beiläufige Zeugnis, findet sich erst bei Cicero: In einem Brief an seinen Bruder Quintus, für den er ein Landgut erworben und besichtigt hat, bemerkt er, er habe einen gewissen Cillo zu jenem *fundus* beordert, jedoch seien am selben Tag vier von dessen „Mitsklaven und Lehrlingen“ in einem Schacht bei Venafrum verschüttet worden.<sup>26</sup>

Ganz anderer Art sind zwei kurze Passagen der „Satyrica“ des Petronius: Anlässlich des Mahls bei Trimalchio lenkt der Freigelassene Echion das Gespräch auf seinen vielversprechenden Sohn Primigenius. Diesen lasse er „ein bisschen an Jus“ lernen, denn davon könne man leben. Sollte er dennoch abspringen, sehe er für ihn einen Lehrberuf vor, sei es der Beruf eines Friseurs oder Auktionators, sei es wenigstens der eines Advokaten; ein solches Handwerk könne ihm sein Leben lang nicht genommen werden; denn *litterae thesaurum est, et artificium numquam moritur*.<sup>27</sup> Nach dem Mahl trennen sich der Protagonist Encolpius und sein Liebling Giton, um in einer Herberge einander wieder zu begegnen. Aus Eifersucht entreißt Giton dort einem Diener ein Rasiermesser und versucht, sich damit die Halsschlagader zu öffnen. Encolpius möchte darauf auf die gleiche Weise Selbstmord begehen, muss jedoch feststellen, dass es sich bei dem Messer um eine stumpfe Schneide handelt, wie sie Barbierlehrlinge benutzen, bevor sie mit scharfen Messern die Kundschaft bedienen dürfen.<sup>28</sup>

Ein angeblich autobiographisches Zeugnis stammt von Lukianos. Im „Traum“ schildert er, wie sein Vater seine Freunde zusammenruft, um über den weiteren Werdegang seines Sohnes, der soeben seine Schulzeit beendet hat, zu beraten. Von einem Studium wird Abstand genommen, da nur eine Lehre gewährleiste, dass der Heranwachsende bald über ein eigenes Einkommen verfüge, nicht mehr der Familie zur Last falle und so auch den Vater unterstützen könne. Schließlich wird Lukianos seinem Onkel anvertraut, einem Steinmetzen und Bildhauer; für diesen Beruf entscheidet sich der Vater nicht zuletzt, weil er in den spielerischen Schnitzereien seines Sohnes einen Beweis für dessen Talent sieht. Als der Lehrmeister den jungen

---

<sup>25</sup> Zur literarischen Tradition der von Plautus hier verarbeiteten Motive und Charaktere siehe etwa Eckhard Lefèvre, *Plautus' Pseudolus* (ScriptOralia 101 = Reihe A, 24), Tübingen 1997, 74 f.

<sup>26</sup> Cicero, *ad Quintum fratrem* 3,1,3; dazu Schulz-Falkenthal, *Lehrlingsausbildung*, S. 203.

<sup>27</sup> Petronius 46,7 f.: „Bildung ist das beste Tresor, und Handwerk stirbt nie.“ (Übersetzung: Konrad Müller/Wilhelm Ehlers).

<sup>28</sup> Petron. 94,12–15.

Lukianos aufgrund eines Missgeschicks an seinem ersten Lehrtag verprügelt, flieht dieser aus der Werkstatt und verschreibt sich schließlich der *παιδεία* anstatt der banausischen *τέχνη*.<sup>29</sup> Wenngleich der autobiographische Anspruch der Passage kritisch zu beurteilen ist, bleibt ihr Wert zumindest als eines Reflexes von Realität doch ungeschmälert. So stellt der Bericht des Lukianos meines Wissens das einzige Zeugnis dar, in dem unmittelbar ein Einblick in die familiären Entscheidungsprozesse bei der Berufswahl gegeben wird. Denn selbst die ansonsten so aufschlussreiche papyrologische Evidenz bildet in der Regel das vertragliche Resultat dieser Wahl ab, ohne deren Motive zu beleuchten. Auch die für eine Handwerkslehre und gegen eine höhere Bildung angeführten Argumente sind grundsätzlich glaubhaft. Bemerkenswert, freilich jedoch nicht für Generalisierungen geeignet ist die Nachricht, wonach individuelle Begabungen bei der Berufswahl berücksichtigt werden.

## 1.2. Juristische Quellen

Während die literarischen Zeugnisse hinsichtlich der rechtlichen Stellung und den Ausbildungsbedingungen von Lehrlingen schweigen, geben die juristischen Quellen hierüber vereinzelt Auskunft. So hält etwa Iulius Paulus in einer Passage seiner „Sententiae“ fest, dass gegen die Meister (*magistri*) oder Geschäftsleiter (*institores*) ein Klagerecht (*actio*) auf den vollen Geldbetrag bestehe, wenn mit den Lehrlingen der eingesetzten Leiter von Werkstätten oder Geschäftsläden ein Vertrag geschlossen worden sei.<sup>30</sup> Jedoch geht aus der Formulierung *actio datur* nicht eindeutig hervor, wem der Rechtsgelehrte einen Klageanspruch einräumt: So sieht Heinz Schulz-Falkenthal hier ein Klagerecht des Lehrlings oder dessen Gewalthabers. Auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung einer Lehre und des „durch gegenseitige Einwilligung entstandene(n) allgemeine(n) Rechtsverhältnis(es)“ könne der Lehrling oder sein Vormund seinen Klageanspruch gegenüber Meistern und Geschäftsleitern geltend machen, denen aus dem Lehrlingsvertrag rechtliche Verantwortung erwachse.<sup>31</sup> Max Kaser spricht sich dagegen dafür aus, hierin eine Bestimmung zu sehen, welche die *magistri* und *institores* für die Geschäfte ihrer Lehrlinge haftbar macht<sup>32</sup> und somit nicht dem Rechtsschutz von Lehrlingen, sondern vielmehr dem Dritter dient, mit denen Lehrlinge als faktische Stellvertreter Geschäfte getätigt haben.

<sup>29</sup> Lukianos, *Somnium* 1–4; dazu Keith R. Bradley, *Discovering the Roman Family*. Studies in Roman Social History, New York-Oxford 1991, S. 112 f.

<sup>30</sup> Iulius Paulus, *Sententiae* 2,8,3.

<sup>31</sup> Schulz-Falkenthal, *Lehrlingsausbildung*, S. 205 f.

<sup>32</sup> Max Kaser, *Das römische Privatrecht*. Die nachklassischen Entwicklungen (Handbuch der Altertumswissenschaft 10,3,3,2), München 1975, S. 68 mit Anm. 16.

Diesen Ansatz stützt auch ein exemplarischer Rechtsfall, den Ulpianus erörtert und der Aufnahme in die „Digesten“ gefunden hat:<sup>33</sup> Ein Kleiderreiniger beauftragt vor Antritt einer Reise einen seiner Lehrlinge, in seiner Abwesenheit die anderen Lehrlinge zu beaufsichtigen und den Laden zu führen; nach dessen Abreise nimmt der Lehrling Kleidungsstücke an und flieht mit diesen. Wenn nun der Ladeninhaber den Lehrling als Vermögensverwalter (*procurator*) zurückgelassen hat, kann der Ersterer nicht zur Verantwortung gezogen werden; hat er ihn dagegen als Geschäftsleiter (*institor*) bestellt, kann der Geschädigte eine Klage gegen den Geschäftseigentümer anstrengen (*actio institoria*). Der Fall verdeutlicht nicht nur, dass Lehrlinge in der Abwesenheit der Werkstattinhaber zumindest zeitweise als Vertreter fungieren konnten, sondern auch, dass hieran für die Kundschaft bestimmte Rechtsansprüche geknüpft waren, die diese gegen den Inhaber geltend machen konnte. In diesen Kontext scheint auch die Paulus-Sentenz zu passen: Schließt ein Kunde mit einem Lehrling, der als faktischer Stellvertreter eingesetzt ist, einen Vertrag ab, entstehen aus diesem Vertrag für die Meister und Geschäftsleiter, hier jedoch zumindest nicht explizit für den Inhaber, rechtliche Verbindlichkeiten.

Die „Digesten“ überliefern auch einen weiteren von Iulius Paulus behandelten Rechtsfall, wonach ein Handwerker im Auftrag eines Freundes einen Sklaven gekauft, ihn in seinem Handwerk ausgebildet und dann für die doppelte Summe wieder verkauft habe.<sup>34</sup> Die daraus resultierenden juristischen Probleme sind hier nicht von Belang, immerhin erwähnt Paulus im Folgenden aber auch die Zahlung von Lehrgeld. Zugleich illustriert das Zeugnis die in den Papyri wiederholt dokumentierte Praxis, den materiellen Wert von Sklaven durch eine handwerkliche Berufsausbildung zu steigern.

Dass auch bei Schustern eine – ansonsten nicht bezeugte – Lehrlingsausbildung möglich war, zeigt ein zweimal erörterter Rechtsfall in den „Digesten“, anhand dessen exemplarisch die rechtlichen Konsequenzen allzu strenger Züchtigungen von Lehrlingen dargelegt werden: Ein Schuster schlägt einem freigebornen und in seiner *familia* lebenden Lehrling, der eine Arbeit nicht zu seiner Zufriedenheit ausführt, mit dem Schusterleisten so heftig in den Nacken, dass dieser eine Auge verliert.<sup>35</sup> Nach Iulianus sei in einem solchen Fall eine Klage gegen

---

<sup>33</sup> Ulpianus Digesten 14,3,5,10.

<sup>34</sup> Iulius Paulus Dig. 17,1,26,8.

<sup>35</sup> Zum medizinisch-technischen Aspekt siehe Max Schubert, Der Schlag des Schusters, in: ZRG 92, 1975, S. 267 ff., der einen Schusterleisten mit hohem Fußansatz rekonstruiert, sodass auch bei einem Schlag von hinten das Gesicht des Lehrlings getroffen werden konnte, und Roland Wittmann, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht (Münchener Beiträge zur

Persönlichkeitsverletzungen (*actio iniuriarum*) nicht angebracht, da der Schlag der Ermahnung und Belehrung, nicht der vorsätzlichen Verletzung des Lehrlings gedient habe. Stattdessen erwägt Iulianus, ob nicht eine Klage auf der Grundlage des Lehrlingsvertrags erhoben werden könnte, da dieser dem Lehrherrn nur leichte Züchtigungen einräume. Der Vater des geschädigten Lehrlings könne auf diesem Weg sowohl die Behandlungskosten als auch den Wertverlust der Arbeitskraft seines Sohnes, der dem Vater aufgrund der Verletzung droht, ersetzt bekommen. Ulpianus, der die Ansicht des Iulianus wiedergibt, hält eine Klage nach der „lex Aquilia“ hingegen für denkbar, einem Plebiszit, das nach antiker Tradition im Jahr 286 v. Chr. beschlossen wurde und die Tötung eines fremden Sklaven oder vierfüßigen Herdentieres sowie die Sachbeschädigung fremden Gutes regelt.<sup>36</sup> Unter Berufung auf Iulius Paulus stellt Ulpianus fest, dass die unverhältnismäßige Heftigkeit der Züchtigung durchaus ein Verschulden sei.<sup>37</sup>

Mit Bezug auf diese „Digesten“-Stelle und vor dem Hintergrund des gleichen Unglücksfalls wird anderenorts die Rechtsauffassung des Iulianus bestimmter umrissen: Eine Klage nach dem Lehrlingsvertrag sei möglich, da dem Meister zwar eine leichte Züchtigung gestattet sei, jedoch habe dieser das zulässige Maß überschritten. Auch hier gibt Ulpianus die Ansicht des Iulianus wieder, dass dem Vater eine Injurienklage nicht zustehe, weil die Tat der Absicht entbehre, eine Personenverletzung zu begehen.<sup>38</sup> Der Ulpianus-Text wird zudem in einem Papyrusfragment vermutlich aus dem 4. Jahrhundert samt zwei griechischen Scholien überliefert.<sup>39</sup> Dieses außerjustinianische Zeugnis bestätigt, dass die „Digesten“-Stelle auf einem klassischen Rechtsbestand beruht und nicht erst als eine Interpolation der justinianischen Redaktion gewertet werden kann.<sup>40</sup>

Jedenfalls aber geben die „Digesten“ darüber Auskunft, dass Iulianus dem Lehrherrn ein eingeschränktes Züchtigungsrecht zugesteht, wie es etwa auch die deutsche Gewerbeordnung Lehrherren noch bis 1951 als das Recht zur „väterlichen

---

Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 63), München 1972, S. 84 Anm. 6 mit älterer Literatur. Am wahrscheinlichsten ist die Annahme, dass der Lehrling zum Zeitpunkt des Schlages die Ahle in der Hand hielt oder mit dem Kopf auf einem anderen spitzen Gegenstand aufschlug, so auch Schulz-Falkenthal, Lehrlingsausbildung, S. 207.

<sup>36</sup> Zur „lex Aquilia“ siehe etwa Nils Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts. Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz (Jus privatum 76), Tübingen 2003, 202–221.

<sup>37</sup> Ulpianus Dig. 9,2,5,3–9,2,7 pr.

<sup>38</sup> Ulpianus Dig. 19,2,13,4.

<sup>39</sup> PSI XIV 1449 r (P 59).

<sup>40</sup> Dazu Wittmann, Körperverletzung, S. 84–95, der annimmt, dass auch Iulianus dem Vater des Lehrlings eine aquilische Klage zugestanden habe und die „Digesten“-Stelle auf seiner Erörterung von etwa entgegenstehenden Argumenten beruhe.

Zucht“ einräumte.<sup>41</sup> Im Iulianus-Zitat wird der Lehrling explizit als *filius familias* verstanden, der so der Verfügungsgewalt seines Lehrherrn untersteht; welche Befugnisse genau hier anklingen, und ob der Lehrling, wie die Formulierung nahelegt, damit tatsächlich der *patria potestas* seines Lehrherrn unterliegt, bleibt aus Quellenmangel ungewiss. Jedoch sieht das Römische Recht Mechanismen vor, die dieses Züchtigungsrecht, welcher Art auch immer, reglementieren und so dem Lehrling eine gewisse Form des Rechtsschutzes zusichern; dessen ungeachtet bleibt dieser Rechtsschutz ein allgemeiner und ist nicht speziell mit Bedacht auf das Lehrlingswesen eingerichtet. Eine spezifische Grundlage für den Anspruch auf Klage bildet nach der Auffassung des Iulianus der Lehrlingsvertrag, dem so entscheidende Bedeutung für die rechtliche Stellung und Absicherung des Lehrlings zukommt. Auffällig ist jedoch, dass der überlieferte Rechtsbestand keinerlei Bestimmungen enthält, die über diese grundlegenden Überlegungen hinausgehen. Entlohnung und Urlaub werden ebenso wenig reglementiert wie die Lehrdauer, die Qualifikation des Meisters oder die Inhalte der Lehre; auch eine juristische Definition des Lehrlings-Begriffes findet sich nicht im überlieferten juristischen Schrifttum.

## 2. Die Innensicht

### 2.1. Epigrafische Quellen

In den literarischen und juristischen Quellen weitgehend stumm, sprechen Lehrlinge und Personen ihres Umfeldes in den epigrafischen und papyrologischen Zeugnissen unmittelbar und bieten – quasi auf mikroskopischer Ebene – eine Innensicht historischer Lebensrealitäten. Hieraus ergibt sich auch eine Einschränkung ihrer Aussagekraft: Denn so beredt insbesondere die Papyri aus dem römischen Ägypten Auskunft geben, so fehlt ihnen doch häufig ein größerer Rahmen, der eine nähere Einordnung ermöglichen würde. In der Auswertung des epigrafischen Materials liegt nicht zuletzt in der unsicheren Terminologie eine weitere Einschränkung; denn die Begriffe *discens/discipulus* bzw. μαθητής und *magister* bzw. διδάσκαλος beziehen sich gleichfalls auf Lehrer und Schüler jeglicher Ausbildungsstufe, so dass es nur schwer möglich ist, hiervon „Meister“ und „Lehrling“ zu unterscheiden, wenn nicht nähere Angaben zum jeweiligen Beruf beigefügt sind.<sup>42</sup> Aufgrund solcher relativ seltenen Angaben lassen sich einige

---

<sup>41</sup> § 127a GewO; zur Abschaffung: BGBl. 1951/62, 1007.

<sup>42</sup> Ruffing, Spezialisierung, S. 365; Schulz-Falkenthal, Lehrlingsausbildung, S. 202. Daneben nennen zahlreiche Inschriften Handwerksmeister, ohne explizit Lehrlinge zu erwähnen. Johannes Christes, Sklaven und Freigelassene als Grammatiker und Philologen im antiken Rom (Forschungen zur antiken

Berufe bezeugen,<sup>43</sup> wengleich die Aussagekraft der meisten Inschriften über diesen bloßen Beleg kaum hinausgeht.

So weist eine Grabinschrift aus Rom, die Ti. Claudius Epictetus als der Vorsteher der kaiserlichen Spiegelmacher (*specularii*) für seine Frau, den verstorbenen Sohn, ihre Freigelassenen und – abgestuft – auch für die *discentes* der kaiserlichen Spiegelmacher stiftete, eine Lehrlingsausbildung in diesem Handwerk nach.<sup>44</sup> Nach einer hexametrischen Grabinschrift aus Rom für den zwölfjährig verstorbenen Sklaven Pagus ließ sein Besitzer diesen als Goldschmied ausbilden; zur Freude seines Herrn und Hoffnung seiner Eltern brachte es Pagus zu hoher Meisterschaft.<sup>45</sup> Eine Herstellerinschrift auf einem Steinblock aus der Werkstatt des Steinmetzes Bassus aus Agger in der Africa proconsularis, dem heutigen Haouta-Chendouba, bekundet, dass der Meister diese Arbeit gemeinsam mit seinen *discipuli* durchführte.<sup>46</sup> In ähnlicher Weise belegen die Signaturen eines T. Sennius Felix aus Puteoli und seines *discipulus* Amor auf einem Mosaik aus Iulibona/Lillebonne in der Lugudunensis eine Lehre als Mosaizist.<sup>47</sup> Für seinen *discens* Hermetus stiftete der Kellermeister (*cellarius*) P. Coelius Eutyichis eine stadtrömische Grabinschrift.<sup>48</sup> Sofern nicht als Eigenname zu lesen, tritt in einer Inschrift aus Comum/Como der Ziergärtner (*topiarius*) Fortunatus in Erscheinung, während seine Frau Valeria und sein *discens* Tertius als Stifter genannt werden.<sup>49</sup> Ebenfalls *topiarii* bezeugt das so genannte *testamentum Lingonis* aus Andemantunnum/Langres, demzufolge drei Ziergärtner samt ihren Lehrlingen für die Pflege der Obstgärten innerhalb des Grabbezirks angestellt werden sollen; falls einer von ihnen sterben oder von dieser Tätigkeit abgezogen werden sollte, muss ein Nachfolger eingesetzt werden. Jeder

---

Sklaverei 10), Wiesbaden 1979, S. 142 Anm. 7 spricht sich dafür aus, dass der Begriff *magister* generell primär als „Handwerksmeister“ zu verstehen ist, ohne dies am inschriftlichen Material festmachen zu können; dagegen etwa Werner Rieß, Stadtrömische Lehrer zwischen Anpassung und Nonkonformismus. Überlegungen zu einer epigraphischen Ambivalenz, in: Géza Alföldy, Silvio Panciera (Hrsg.), Inschriftliche Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 36), Stuttgart 2001, S. 163–207, hier S. 167. Aufgrund dieser Unsicherheit werden Inschriften zu *magistri* hier nicht berücksichtigt.

<sup>43</sup> Die Auflistung basiert auf Schulz-Falkenthal, Lehrlingsausbildung, S. 210 f. Wegen Unsicherheiten in der Lesung nicht aufgenommen wurden CIL III 6846 (nach Schulz-Falkenthal Baumeister/Maurer) und XII 4502 (Weißbäcker).

<sup>44</sup> CIL VI 8659 = ILS 1779 (I 3).

<sup>45</sup> CIL VI 9437 = CLE 403 = ILS 7710 (I 5)

<sup>46</sup> AE 1909, 157 (I 6).

<sup>47</sup> CIL XIII 3225 (I 7); dazu Lothar Wierschowski, Fremde in Gallien – „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr. (Historia Einzelschriften 159), Stuttgart 2001, S. 385 Nr. 538.

<sup>48</sup> CIL VI 9249 (I 4).

<sup>49</sup> CIL V 5316 (I 2).

Gärtner erhält nach dieser testamentarischen Verfügung jährlich 60 Scheffel Getreide und 30 Denare Kleidergeld als Lohn.<sup>50</sup>

Schließlich lässt sich hinter der Erwähnung eines *discens* Rufianus in einer fragmentarischen Inschrift aus Savaria/Szombathely in der Provinz Pannonia superior aufgrund des Kontexts ein Dachdecker- oder Ziegelherstellerlehrling vermuten.<sup>51</sup> In griechischsprachigen Inschriften aus römischer Zeit kann aufgrund zweier Signaturen von Lehrlingen auf Statuen aus Rom die Ausbildung von Bildhauern belegt werden.<sup>52</sup> Eine Bauinschrift König Tiridates' I. aus dem armenischen Gorneae/Garni, gestiftet im Jahr 77 n. Chr., führt an, dass der Steinmetz Menneas die entsprechende Baumaßnahme mit seinem Lehrling Martyrios durchführte und den Bau anschließend einer Gottheit weihte.<sup>53</sup>

Einen Großteil der Zeugnisse bilden solche Inschriften, in denen nähere Angaben zum Beruf der erwähnten Personen fehlen. Insbesondere dann, wenn nur von *discipuli* gesprochen wird, bleibt unsicher, ob es sich hierbei um Schüler etwa eines *grammaticus*, eines Rhetors oder eben um Lehrlinge handelt,<sup>54</sup> aufgrund dessen werden diese Inschriften in der beigefügten Sammlung der epigrafischen Evidenz nicht berücksichtigt.

Etwas anders gestaltet sich das Bild dort, wo von *discentes* die Rede ist. Grundsätzlich kann der Begriff allgemein Schüler bezeichnen,<sup>55</sup> daneben gelten auch Soldaten, die für spezielle Funktionen ausgebildet werden, als *discentes*. Allerdings nahm die Forschung wiederholt an, dass nach dem Sprachgebrauch der Inschriften von der frühen Kaiserzeit bis in die christliche Spätantike hinein der Begriff *discentes* in der Regel Lehrlinge und hier besonders solche in handwerklichen Berufen bezeichne.<sup>56</sup> Dass es sich tatsächlich um Handwerkslehrlinge im engeren und nicht um Schüler im weiteren Sinne handelt, lässt sich

---

<sup>50</sup> CIL XIII 5708 = ILS 8379 = ILingons 353 (I 8).

<sup>51</sup> CIL III 14360,20 = ILS 8676 (I 1).

<sup>52</sup> IGUR IV 1575 = IG XIV 1251 = IGR I 170 (1. Jh. v./n. Chr.) (I 39), IGUR IV 1584 = IG XIV 1261 = IGR I 171 (2. Hälfte 1. Jh. v. Chr.) (I 40); dazu Ruffing, Spezialisierung, S. 365 f.

<sup>53</sup> SEG XL 1315 = SEG XV 836 = BE 1990 605 (I 41).

<sup>54</sup> Um einen (ehemaligen) Lehrling handelt es sich vermutlich bei Erophilus, der in der Grabinschrift des L. Secundus Octavus aus Trier (CIL V 6087) neben drei *conliberti* als Stifter in Erscheinung tritt und der von Kindheit an mit dem Verstorbenen ausgebildet worden ist (*condiscipulatu*); so István Hahn, Freie Arbeit und Sklavenarbeit, in: Helmuth Schneider (Hrsg.), Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit (Wege der Forschung 552), Darmstadt 1981, S. 128–154, hier S. 138 mit Anm. 40.

<sup>55</sup> Zur Wortbedeutung Ettore de Ruggiero, s. v. *discens*, in: Dizionario epigrafico di Antichità Romane, Bd. 2, Rom 1961, Sp. 1910 f.; ThIL, Bd. 5,1,1, Stuttgart 1910, s. v. *discens*, Sp. 1335.

<sup>56</sup> Christes, Grammatiker und Philologen, S. 143 f. Anm. 15, 157; Hahn, Freie Arbeit und Sklavenarbeit, S. 138 f.; dagegen etwa Herman Gummerus, s. v. Industrie und Handel B, in: RE, Reihe 1, Bd. 9,2, Stuttgart 1916, Sp. 1439–1535, hier Sp. 1494; Ruffing, Spezialisierung, S. 365.

zumindest für zwei stadtrömische Grabinschriften mit großer Wahrscheinlichkeit nachweisen, die im einen Fall von einer männlichen und einer weiblichen Person, im anderen von einem anonymen *magister* für deren *discentes* gestiftet worden sind und die von Werkzeugdarstellungen flankiert werden.<sup>57</sup> Diese Annahme erscheint auch für eine christliche Grabinschrift aus Rom plausibel, in der sich ein gewisser Victor als *discis* eines Fortunus und dessen verstorbener Frau Secundena bezeichnet, was eher an einen Handwerkslehrling denn an einen Schüler jedweder Art denken lässt.<sup>58</sup> In Einzelfällen mag ebenso das fehlerhafte Latein für das Handwerkermilieu als sozialen Hintergrund der Stifter sprechen.<sup>59</sup> Auch wenn sich die Erwähnungen von *discentes*, wie sie im Anhang zusammengestellt sind, mehrheitlich auf Lehrlinge im technischen Sinne des Wortes beziehen sollten, so ist diese Frage letztlich doch kaum mit Sicherheit zu beantworten.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass Grabmäler auch sehr jung verstorbener Personen, die kaum ausgelernt haben dürften, diese als ausgebildete Handwerker rühmen. Solche Grabinschriften zeugen davon, in welchem frühem Alter die Frage nach der Wahl von Beruf und Ausbildung bereits entschieden war.<sup>60</sup> Mit diesem Bild stimmt etwa auch die oben genannte Grabinschrift eines zwölfjährigen Sklaven überein, der sich – wenn man der Inschrift glauben darf – trotz seiner Jugend bereits gewisse Fertigkeiten als Goldschmied erworben hatte.<sup>61</sup> Andere Inschriften wiederum erwähnen *discentes* von über zwanzig Jahren, die offenbar weiterhin im Betrieb eines Meisters tätig waren.<sup>62</sup>

Lediglich punktuell geben die Inschriften darüber Auskunft, wie handwerkliche Berufe innerhalb einer Familie tradiert oder aber gewechselt wurden, ohne dass sich hieraus allgemeine Schlüsse ableiten ließen. So betont eine Grabinschrift des 1./2. Jahrhunderts n. Chr. aus Amsoldingen in der Germania superior, der Sohn Camillus Paulus sei in die Fußstapfen seines Vaters als Goldschmied getreten und habe wie dieser der Korporation der Zimmerleute angehört.<sup>63</sup> Auch in anderen Inschriften lässt sich eine familiäre Kontinuität besonders in spezialisierten und

<sup>57</sup> CIL VI 10010 = CIL VI 33820 (I 21); CIL VI 33930 = ICUR VIII 21201 = ILCV 722 (I 27); Rieß, Stadtrömische Lehrer, S. 204 sieht in letzterer dennoch – wenn auch mit Anmerkung der Alternative – einen „Lehrer“, so auch Ettore de Ruggiero, s. v. *magister*, in: *Dizionario epigrafico di Antichità Romane*, Bd. 5,1, Rom 1987, S. 252.

<sup>58</sup> ICUR VIII 22648 = ILCV 737 (I 30); dazu Hahn, *Freie Arbeit und Sklavenarbeit*, S. 138.

<sup>59</sup> CIL IV 275 (I 11), ICUR VIII 22648 = ILCV 737 (I 30); siehe auch Hahn, *Freie Arbeit und Sklavenarbeit*, S. 138.

<sup>60</sup> Meißner, *Berufsausbildung*, S. 78 f. Anm. 49.

<sup>61</sup> CIL VI 9437 = CLE 403 = ILS 7710 (I 5).

<sup>62</sup> CIL VI 33930 = ICUR VIII 21201 = ILCV 722 (I 27); CIL IX 4437 (I 33); CIL XI 4607 (I 35).

<sup>63</sup> CIL XIII 5154 = ILS 7687 = AE 1974, 434; dazu Drexhage/Konen/Ruffing, *Wirtschaft*, S. 249.

kunstgewerblichen Berufen fassen.<sup>64</sup> Ein etwas anderes Bild zeichnet – zumindest indirekt – eine aus einer Siedlung bei Dieburg in Obergermanien stammende Inschrift auf einem Mithras-Kultbild; demnach übten die Stifter, zwei Brüder, als Schuster bzw. Steinmetz, unterschiedliche Berufe aus.<sup>65</sup>

Die epigrafischen Zeugnisse können im Rahmen dieser Arbeit nicht erschöpfend behandelt werden. Auf zwei Aspekte sei jedoch kurz eingegangen: Zum einen ist das Naheverhältnis zwischen Meister und Lehrling auffallend, das sich in Stiftungen von Meistern für Lehrlinge oder – seltener bezeugt – umgekehrt von Lehrlingen für ihre Meister manifestiert.<sup>66</sup> Teils schließen diese Grabinschriften auch Personen aus dem Umfeld von Meister bzw. Lehrling mit ein, teils gelten sie der gesamten familia des Lehrherrn, an deren Seite die Lehrlinge gleichwertig oder untergeordnet treten.<sup>67</sup> Zum anderen zeichnen sich die Inschriften, in denen Lehrlinge genannt werden, durch ihre schlichte Formulierung und Gestaltung aus. Ihre Knappheit resultiert vermutlich entscheidend aus der beschränkten Finanzkraft dieser sozialen Schicht. Mittel der Selbstdarstellung lassen sich – vielleicht mit Ausnahme von CIL VI 8659 (I 3) – nicht fassen, zumal in den meisten Fällen selbst auf die Nennung des eigenen Berufes verzichtet wird. Anklänge eines gewissen Selbstverständnisses zeigen allenfalls vier pompejianische Wandinschriften, in denen discentes alleine oder zusammen mit einer namentlich genannten Person, selbst jedoch stets anonym für die Wahl lokaler Magistrate werben.<sup>68</sup> Jedenfalls aber zeugen die Grabinschriften davon, dass sich Lehrlinge als Angehörige der Unterschicht im sozialen Gefüge des Prinzipats durch das Medium von Grabdenkmälern öffentlich präsentieren konnten. Nicht zuletzt aufgrund der terminologischen Unschärfe sind die epigrafischen Zeugnisse allerdings kaum

---

<sup>64</sup> Drexhage/Konen/Ruffing, *Wirtschaft*, S. 249.

<sup>65</sup> Finke 187 = RSO 150 = CIMRM 1247; dazu Wierschowski, *Fremde in Gallien*, S. 449–451 Nr. 654; besonders zum Kultbild: Elmar Schwertheim, *Die Denkmäler orientalischer Gottheiten im römischen Deutschland. Mit Ausnahme der ägyptischen Gottheiten* (Études préliminaires aux religions orientales dans l'Empire Romain 40), Leiden 1974, S. 160–162.

<sup>66</sup> Für „Lehrlinge“: CIL III 14730 (I 9), V 82 (I 18), VI 8659 = ILS 1779 (I 3), VI 9249 (I 4), VI 10010 (I 21), VI 10014 (I 22), VI 10015 (I 23), VI 10016 (I 24), VI 10018 (I 25), VI 15919 (?) (I 26), VI 33930 (I 27), IX 4437 (I 33), XI 4607 (I 35), XII 5074 (I 36), ILJug III 2614 (I 10), IPOstie A 233 = ISIS 273 (I 31); für „Meister“: CIL V 5316 (I 2), VI 10009 (I 20), IX 3721 (I 32), ICUR VIII 22648 = ILCV 737 (I 30) (?).

<sup>67</sup> Gleichwertige Nennung: CIL V 82 (I 18); VI 10014 (I 22); IPOstie A 233 = ISIS 273 (I 31) (?); untergeordnet: CIL VI 8659 = ILS 1779 (I 3). Eventuell korrespondiert hiermit die oben erwähnte Bezeichnung des Lehrlings als *filius familias* bei Iulianus.

<sup>68</sup> CIL IV 275 (I 11), IV 673 (I 12), IV 698 (I 13), IV 694 (I 14).

tragfähig genug, um sichere Aussagen über das Selbstbild, den sozialen Status und die rechtliche Stellung<sup>69</sup> von Lehrlingen und ihrem Milieu treffen zu können.

## 2.2. Papyrologische Quellen

Deutlicher lassen sich die Modalitäten der Lehrlingsausbildung in Handwerksberufen in der papyrologischen Überlieferung fassen. Ägyptische Lehrlings- und Lehrverträge, allgemein als *διδασκαλικαί* bezeichnet, dokumentieren Lehrverhältnisse vom dritten vorchristlichen bis zur Mitte des sechsten nachchristlichen Jahrhunderts. Einen quantitativen Schwerpunkt der insgesamt fünfundvierzig Verträge umfassenden Überlieferung bilden Dokumente der Kaiserzeit; so ist lediglich ein Dokument aus ptolemäischer Zeit erhalten, drei Papyri entfallen auf das byzantinische Ägypten des 4. bis 6. Jahrhunderts. Zudem stammt mit zwanzig Verträgen knapp die Hälfte aller Dokumente aus Oxyrhynchos, vierzehn aus dem Arsinoites und lediglich zwei aus Alexandria.<sup>70</sup>

In diesen Vertragstexten sprechen die am Lehrverhältnis Beteiligten unmittelbar: So vereinbaren der Lehrherr auf der einen und der Vater, seltener die Mutter, der Onkel oder ein anderer Vormund eines Lehrlings eigenen Rechts bzw. der Besitzer oder die Besitzerin eines Sklaven oder einer Sklavin auf der anderen Seite vertraglich die Lehre in einem bestimmten Metier. Die *διδασκαλικαί* umfassen eine breite Palette von Lehrberufen: Mit sechszwanzig Verträgen belegt mehr als die Hälfte der Zeugnisse eine Ausbildung im Weberhandwerk<sup>71</sup>. In zwei Fällen davon wird der

<sup>69</sup> Lediglich in CIL IV 2258a (I 15) nennt sich der Schreiber, ein *condiscens* des Verstorbenen, *puer*, wie auch Pagus in CIL VI 9437 = ILS 7710 (I 5) bezeichnet wird. Ebenso lässt der Frauenname Spes in CIL VI 10018 (I 25) an eine Sklavin denken; vgl. die Belege bei Heikki Solin, Die stadtrömischen Sklavennamen. Ein Namenbuch (Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 2), Stuttgart 1996, Bd. 1, S. 170 f. Der Name Amor in CIL XIII 3225 (I 7) spricht hingegen kaum für einen Sklaven; Iiro Kajanto, The Latin Cognomina (Commentationes humanarum litterarum 36,2), Helsinki 1965, S. 158. In CIL X 7657 (I 34) handelt es sich vermutlich um *liberti*. Dass die für römische Bürger charakteristischen drei Namen und Einnamigkeit parallel, teilweise auch für dieselbe Person auftreten können bzw. „römische“ Gentilnamen auch von der einheimischen Provinzialbevölkerung übernommen wurden und daher kein sicheres Indiz für den Rechtsstatus sind, zeigen exemplarisch Wierschowski, Fremde in Gallien, S. 29 und Lothar Wierschowski, Die regionale Mobilität in Gallien nach den Inschriften des 1. bis 3. Jahrhunderts n. Chr. Quantitative Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der westlichen Provinzen des Römischen Reiches (Historia Einzelschriften 91), Stuttgart 1995, S. 26 f.

<sup>70</sup> Bergamasco, *διδασκαλικαί*, S. 96–98. Zu den v.a. aus neubabylonischer Zeit stammenden Lehrverträgen in der keilschriftlichen Evidenz, deren Bestimmungen denen der Papyri teilweise auffallend ähneln, siehe Herbert Petschow, s. v. Lehrverträge, in: RIA, Bd. 6, Berlin u.a. 1980/1983, S. 556–570.

<sup>71</sup> P.Mich. V 346 a (P 4), SB X 10236 = P.Oxy. II 322 (P 6), P.Mich. II 121, r II,8 (P 7), P.Fouad I 37 (P 8), P.Mich. III 170 (P 9), P.Osl. III 141 (P 10), P.Wisc. I 4 (P 11), P.Oxy. Hels. 29 (P 12), P.Mich. III 171 (P 13), P.Mich. III 172 (P 15), P.Oxy. II 275 (P 17), P.Oxy. XLI 2971 (P 18), P.Osl. inv. 1470 (P 19), SB XII 10984 = P. Tebt. II 442 (P 23), P.Tebt. II 385 (P 24), St. Pal. XXII 40 (P 26), SB VI

spezialisierte Beruf eines Leinenwebers<sup>72</sup> angestrebt; einmal bestimmen die Vertragspartner die zu erlernende Technik näher: So soll der Lehrling Phouskos nach diesem Kontrakt die λινουφικὴ τῶν καθημένων τέχνη erlernen, das Handwerk der am horizontalen Webstuhl sitzenden Leinenweber.<sup>73</sup> Mit geringerer Häufigkeit lassen sich Lehrverhältnisse im Beruf eines Nagelschmieds<sup>74</sup>, Flötenspielers<sup>75</sup>, Bauhandwerkers<sup>76</sup>, Mattenflechters<sup>77</sup>, Erztreibers oder Kupferschmieds<sup>78</sup>, Kurzschriftschreibers<sup>79</sup>, Wollkremplers oder Friseurs<sup>80</sup>, Brokatwebers oder Goldstickers<sup>81</sup>, Begräbnisarbeiters oder eventuell Tänzers<sup>82</sup> sowie Arztes<sup>83</sup> belegen. Die Mehrheit dieser Verträge nennt freie Personen als Lehrlinge und hier mit siebenundzwanzig Dokumenten überwiegend männliche Freie, auf die lediglich zwei weibliche Auszubildende kommen, bei denen es sich mit Sicherheit um Freigeborene handelt.<sup>84</sup> Dagegen dokumentieren die Papyri nur elf Ausbildungsverhältnisse mit Unfreien, davon in sechs Fällen mit Sklavinnen.<sup>85</sup> Freilich belegt dieses Verhältnis lediglich die geringe Zahl solcher Fälle, in denen die Ausbildung von Sklaven zur Steigerung ihres Wertes – wie es der oben geschilderte Fall in den „Digesten“ illustriert – vertraglich fixiert wurde, und besagt nichts über die tatsächliche Häufigkeit dieser Praxis. Auch zeigt sich, dass der rechtliche Status eines Lehrlings und die Wahl seines Berufes im Regelfall nicht

---

9374 = P.Vars. s.n. 7 (P 28), P.Oxy. IV 725 (P 29), P.Grenf. II 59 (P 30), P.Oxy. XIV 1647 (P 33), BGU XI 2041 (P 34), P.Oxy. XXXI 2586 (P 37), P.Oxy. LXVII 4596 (P 38), P.Mich. inv. 5191 a = SB XVIII 13305 (P 39), SB XXIV 16320 (P 40), PSI III 241 (P 42); Ruffing, Spezialisierung, S. 470–487.

<sup>72</sup> P.Fouad I 37 (P 8), P.Oxy. XXXI 2586 (P 37); allgemein dazu Ruffing, Spezialisierung, S. 642–647.

<sup>73</sup> P.Fouad I 37 (P 8); zum technischen Hintergrund Ewa Wipszycka, L'industrie textile dans l'Égypte romaine (Archiwum filologiczne 9), Wrocław u.a. 1965, S. 49 f.

<sup>74</sup> BGU IV 1124 (P 2); Ruffing, Spezialisierung, S. 537.

<sup>75</sup> SB XXII 15538 = BGU IV 1125 (P 3).

<sup>76</sup> P.Mich. V 346 b (P 5), P.Oxy. XXXVIII 2875 (P 35); Ruffing, Spezialisierung, S. 682–695.

<sup>77</sup> PSI X 1132 (P 14), SB XX 15162 = PSI X 1110, v I (P 32); Ruffing, Spezialisierung, S. 838.

<sup>78</sup> PSI VIII 871 (P 16); Ruffing, Spezialisierung, S. 820 f.

<sup>79</sup> P.Oxy. IV 724 (P 27), P.Oxy. XLI 2988 (P 31).

<sup>80</sup> P.Oxy. XLI 2977 (P 36), BGU IV 1021 (P 41); Ruffing, Spezialisierung, S. 612 f.

<sup>81</sup> SB XIV 11982 (P 44); Ruffing, Spezialisierung, S. 452.

<sup>82</sup> P.Heid. IV 327 (P 21); zur Etymologie des hier erstmalig belegten Begriffs der σωματικὴ τέχνη siehe die Edition des Papyrus S. 206, wo die Herausgeber aufgrund des Kontextes anderer Erwähnungen auf einen Beruf aus dem Umfeld von Mumifizierung und Bestattung schließen. Willy Clarysee, Pieter J. Sijpesteijn, A Letter from a Dancer of Boubastis, in: *APF* 41, 1995, S. 56–61 halten σῶματις hingegen für die gräzisierte Form des ägyptischen Begriffs ἴνφ für einen – zunächst im kultischen Bereich tätigen – Tänzer.

<sup>83</sup> P.Heid. III 226 (P 1).

<sup>84</sup> P.Heid. IV 326 (P 20), P.Oxy. LXVII 4596 (P 38).

<sup>85</sup> Sklaven: SB XXII 15538 = BGU IV 1125 (P 3), P.Oxy. IV 724 (P 27), P.Grenf. II 59 (P 30), P.Oxy. XLI 2977 (P 36), P.Mich. inv. 5191 a = SB XVIII 13305 (P 39); Sklavinnen: P.Mich. V 346 a (P 4), St. Pal. XXII 40 (P 26), P.Oxy. XIV 1647 (P 33), P.Mich. inv. 5191 a = SB XVIII 13305 (P 39), PSI III 241 (P 42), SB XXIV 16320 (P 40).

unmittelbar miteinander korrelieren; lediglich eine größere Vielfalt an Berufen ist bei Freigeborenen gegenüber unfreien Lehrlingen festzustellen.<sup>86</sup> Der allgemeinen Gewichtung der belegten Lehrverhältnisse entsprechend werden sämtliche Sklavinnen als Weberinnen ausgebildet, jedoch nur in einem Fall ein männlicher Sklave.<sup>87</sup> Darüber hinaus verdingen sich Sklaven als Lehrlinge im Flötenspiel, bei Kurzschriftschreibern und Wollkämmern/Friseuren.<sup>88</sup>

Noch geringer nimmt sich der Unterschied zwischen freien und unfreien Lehrlingen aus, wenn zahlreiche Verträge unfreie, aber auch freie Lehrlinge dazu verpflichten, dem Lehrherrn zu gehorchen und ihm während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zur Verfügung zu stehen.<sup>89</sup> Deutlich wird dies etwa in einem 183 n. Chr. in Oxyrhynchos errichteten Vertrag, in dem ein Freier namens Ischyron zustimmt, seinen minderjährigen Sohn Thonis dem Weber Heraklas für einen Zeitraum von fünf Jahren auszuhändigen und dafür zu sorgen, dass dieser seinem Lehrherrn – wie es auch zahlreiche andere Zeugnisse formulieren – jeden Tag von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zu Diensten steht und wie gleichgestellte Lehrlinge alles ausführt, was ihm aufgetragen wird.<sup>90</sup> Andere Dokumente bestimmen, der Lehrling müsse seinem Lehrherrn dienen, seinen Anordnungen gehorchen und während der gesamten Lehrzeit bei diesem bleiben. In dieses Bild fügt sich, dass es dem Vertragspartner häufig unter Androhung einer Geldstrafe untersagt ist, den Lehrling vor Ende der Ausbildung aus dem Betrieb des Lehrherrn zu nehmen.<sup>91</sup> Einem im Jahr 264 abgeschlossenen Lehrlingsvertrag aus Oxyrhynchos zufolge muss ein Freier seine minderjährige Tochter dazu anhalten, während der Vertragsdauer nicht nur ständig bei ihrem Lehrherrn zu bleiben, sondern auch nicht auswärts zu schlafen und sich tagsüber nicht anderenorts aufzuhalten. Zudem kreditiert der Lehrherr dem Vater ein zinsloses Darlehen über 400 Drachmen Silber, das dieser nach Ablauf der Lehre zurückzahlen wird; sollte er seine Schuld nicht vollständig zurückgezahlt haben, ist es ihm auch nach Lehrabschluss nicht gestattet, seine Tochter mitzunehmen.<sup>92</sup>

<sup>86</sup> Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 124 f.

<sup>87</sup> P.Grenf. II 59 (P 30).

<sup>88</sup> Flötenspiel: SB XXII 15538 = BGU IV 1125 (P 3); Kurzschriftschreiber: P.Oxy. IV 724 (P 27); Wollkämmer/Friseur: P.Oxy. XLI 2977 (P 36), P.Mich. inv. 5191 a = SB XVIII 13305 (P 39).

<sup>89</sup> Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 125–128 mit den Belegstellen.

<sup>90</sup> P.Oxy. IV 725 (P 29).

<sup>91</sup> Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 127 f.

<sup>92</sup> P.Oxy. LXVII 4596 (P 38); dass in solchen Fällen eine Nähe der Lehrlingsverträge zur *παραμονή* bestehe, bei der der Schuldner sich oder eine seiner Gewalt unterstehende Person dem Gläubiger übergibt, um die Schulden abzarbeiten, wird in der modernen Forschung mehrheitlich abgelehnt; Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 127 f., Hengstl, *Arbeitsverhältnisse*, S. 96 f.

Wie dieser oxyrhynchitische Vertragstext bezeichnen insgesamt fünfzehn Dokumente freie Lehrlinge ausdrücklich als zum Zeitpunkt der Vereinbarung minderjährig; bei Sklaven bleibt das Alter meist unbestimmt, lediglich im Falle zweier Sklavinnen, die von ihren Herren bei Webern in die Lehre gegeben werden, findet sich ein Hinweis auf ihre Minderjährigkeit.<sup>93</sup> Diese relativen Angaben beziehen sich vermutlich auf die Kopfsteuerpflicht, der die männliche Provinzialbevölkerung über vierzehn Jahren in Ägypten unterlag.<sup>94</sup> Auch wenn die Kontrakte nicht explizit das absolute Alter der Lehrlinge nennen, so ist doch anzunehmen, dass in solchen Ausbildungsverhältnissen, bei denen die Verteilung der Steuerlast nicht bestimmt wird, von einem Abschluss der Lehre vor Erreichen der Steuerpflicht ausgegangen wird. In Anbetracht der vereinbarten Lehrdauer müsste in solchen Fällen die Lehre mit etwa neun bis elf Jahren aufgenommen worden sein. Wenn die Vertragspartner hingegen zu erwarten hatten, dass der Lehrling während seiner Ausbildung ein steuerpflichtiges Alter erreichte, übernahm einer der Beteiligten die allfällige Steuerlast des Auszubildenden; dementsprechend ist mit von einem späteren Lehrbeginn etwa in einem Alter von zwölf bis dreizehn Jahren zu rechnen.<sup>95</sup> So legt etwa ein Lehrlingsvertrag des Jahres 66 n. Chr. aus Oxyrhynchos ausdrücklich fest, der ausbildende Meister müsse die Kopfsteuer (*λαογραφία*) für den Lehrling zahlen, falls sie während der Ausbildungszeit fällig, der Knabe also volljährig werden sollte.<sup>96</sup>

Nach Auskunft mancher Verträge waren für Lehrlinge neben der Kopfsteuer häufig auch Gewerbe-, Schweine- und Deichsteuer zu entrichten.<sup>97</sup> Zumindest im 1. Jahrhundert n. Chr. unterlagen ebenso minderjährige Lehrlinge, die als solche noch nicht kopfsteuerpflichtig waren, der Gewerbesteuer, die als eine Art Lizenzgebühr ungeachtet des Alters, Ausbildungsstandes oder Verdienstes erhoben wurde.<sup>98</sup> Wenigstens hinsichtlich der Webersteuer (*γερδιακόν*) in Oxyrhynchos zeigt sich jedoch, dass die zu entrichtende Steuerrate für Minderjährige unter der vollen

---

<sup>93</sup> Bergamasco, *διδασκαλικά*, S. 123 mit Belegen; zu ergänzen sind P.Osl. inv. 1470 (P 19) und P.Oxy. LXVII 4596 (P 38) mit Erwähnung eines bzw. einer minderjährigen Freien.

<sup>94</sup> Drexhage/Konen/Ruffing, *Wirtschaft*, S. 44.

<sup>95</sup> Meißner, *Berufsausbildung*, S. 81 f. Anm. 63; Bradley, *Roman Family*, S. 107 f. geht von einem Alter zwischen zwölf und dreizehn Jahren aus.

<sup>96</sup> P.Oxy. XLI 2971, 18–21 (P 18), vgl. die Klausel in P.Oxy. Hels. 29, 29–32 (P 12).

<sup>97</sup> P.Mich. V 346 b (P 5), SB X 10236 (P 6), P.Mich. II 121, r II,8 (P 7), P.Oxy. Hels. 29 (P 12), P.Mich. III 172 (P 15), P.Oxy. II 275 (P 17), P.Oxy. XLI 2971 (P 18), P.Tebt. II 385 (P 24), St. Pal. XXII 40 (P 26), SB VI 9374 (P 28), P.Oxy. XIV 1647 (P 33), P.Oxy. XXXVIII 2875 (P 35); zur Besteuerung Bergamasco, *διδασκαλικά*, S. 134–137.

<sup>98</sup> Drexhage/Konen/Ruffing, *Wirtschaft*, S. 116.

Jahresgebühr ausgebildeter Weber lag.<sup>99</sup> In traianischer Zeit wurden die ἀφήλικες durch einen zwischen 103 und 107 n. Chr. erlassenen Beschluss des *praefectus Aegypti* C. Vibius Maximus von der Zahlung des χειρωνάξιον befreit.<sup>100</sup> Allerdings bleibt aufgrund späterer Zeugnisse, in denen dieses Steuerprivileg missachtet worden zu sein scheint, ungewiss, wie lange jene Regelung gültig blieb.<sup>101</sup> Aufschluss über die Organisation der Steuereintreibung geben mehrere Kontrakte, wonach der Auszubildende in ein amtliches Register der Lehrlinge (τάξις μαθητῶν) eingeschrieben werden sollte. So ersucht etwa in einem Brief des Jahres 71 n. Chr. aus Oxyrhynchos ein Vater den Pächter der Webersteuer, seinen minderjährigen Sohn, der eine Weberlehre aufnimmt und steuerpflichtig wird, in die Lehrlingsliste einzutragen.<sup>102</sup> In drei Dokumenten, zwei davon aus dem 2. Jahrhundert, wird zudem eine eigene Lehrlingsabgabe (τὰ τῆς μαθήσεως τελέσματα) spezifiziert, die wohl im Zusammenhang mit der Registrierung von Lehrlingen zu sehen ist.<sup>103</sup> Diese fiskalischen Lasten, die nominell auf den Lehrling entfallen, werden in sechs Dokumenten dem Meister übertragen, in zwei Fällen teilen sich die Vertragspartner die Kosten, während in allen anderen Vertragsverhältnissen, welche die Besteuerung nicht ausdrücklich regeln, vermutlich der Vater oder ein anderer Gwalt habender für die Steuern aufkommt.<sup>104</sup>

Häufig enthalten διδασκαλικαί Vereinbarungen hinsichtlich der Versorgung der Lehrlinge. Teils finanziert der Besitzer oder der Vater dem Lehrling Kost und Bekleidung, teils – und dies mehrheitlich – übernimmt der Lehrherr diese Kosten. Eine selten belegte Lösung findet ein Vertrag aus Oxyrhynchos, wonach der Meister den Lehrling ernährt und bekleidet, jedoch von dessen Vater die Unkosten für Kleidung pauschal, für Nahrungsmittel monatlich refundiert bekommt.<sup>105</sup> In

<sup>99</sup> Dazu Fabian Reiter, P.Osl. inv. 1470 und die Webersteuer für Minderjährige in Oxyrhynchos, in: *APF* 48, 2002, S. 128–131.

<sup>100</sup> SB I 5678. Zur Steuerbefreiung von Handwerkern in der Spätantike siehe Meißner, *Fachliteratur*, S. 131 f. mit Anm. 47.

<sup>101</sup> Zur Gewerbesteuerpflicht minderjähriger Lehrlinge siehe ausführlich Thomas Kruse, Eine Neuedition von SB XII 10946, in: *ZPE* 111, 1996, S. 149–158, hier S. 155–158.

<sup>102</sup> P.Osl. inv. 1470 (P 19); Inger Louise Forselv, Registration of an Apprentice. O.Osl inv. no. 1470, in: *Symbolae Osloenses* 73, 1998, S. 117–124; Reiter, P.Osl. inv. 1470, passim; Marco Bergamasco, Tre note a tre διδασκαλικαί, in: *Studi di Egittologia e di Papirologia* 1, 2004, S. 31–41, hier S. 31–35 mit unterschiedlichen Lesungen. Um weitere Ansuchen um Registrierung handelt es sich bei P.Mich. III 170 (P 9), 171 (P 13), 172 (P 15) und PSI VIII 871 (P 16).

<sup>103</sup> P.Mich. III 172 (P 15), SB VI 9374 (P 28), P.Oxy. XIV 1647 (P 33); Bergamasco, διδασκαλικαί, S. 136 f.

<sup>104</sup> Zahlung durch Meister: P.Oxy. Hels. 29 (P 12), P.Oxy. XLI 2971 (P 18), P.Tebt. II 385 (P 24), St. Pal. XXII 40 (P 26), SB VI 9374 (P 28), P.Oxy. XIV 1647 (P 33); Teilung der Kosten: SB X 10236 (P 6), P.Mich. II 121, r II,8 (P 7); dazu Bergamasco, διδασκαλικαί, S. 137.

<sup>105</sup> P.Wisc. I 4 (P 11); eine Zusammenstellung der Zeugnisse bietet Bergamasco, διδασκαλικαί, S. 137–140.

einer anderen Urkunde verpflichtet sich der Lehrherr Heraklas dazu, seinem Lehrlingen jährlich einen Chiton zu fertigen, dessen Wert progressiv von sechzehn auf zweiunddreißig Drachmen steigt.<sup>106</sup> Ein Lehrlingsvertrag aus Theogonis wiederum legt fest, dass dem Lehrling jährlich eine Matte, und anlässlich des Amesysia-Festes je ein Kopfkissen zur Verfügung gestellt werden müssen.<sup>107</sup>

Die Bezahlung folgte unterschiedlichen Modalitäten. Für gewöhnlich wird hierbei zwischen Lehr- und Lehrlingsverträgen unterschieden:<sup>108</sup> Bei Lehrverträgen bringt der Meister seinem Lehrling eine Fertigkeit bei, ohne daraus unmittelbar eine Wertschöpfung zu erzielen, weshalb bei diesem wesentlich seltener bezeugten Vertragstyp der Lehrherr, nicht aber der Lehrling entlohnt wird. In einem Vertrag des Jahres 13 v. Chr. aus Alexandria zahlt ein gewisser C. Iulius Eros, der seinen Sklaven Narkissos zum Flötenspieler ausbilden lässt, dem Meister fünfzig ptolemäische Silberdrachmen bei Vertragsabschluss, weitere fünfzig nach einem halben Jahr.<sup>109</sup> In ähnlicher Weise sieht ein Kontrakt über die Ausbildung eines Kurzschriftschreibers vor, den Meister in drei Raten zu entlohnen.<sup>110</sup> Lehrlingsverträge hingegen regeln Ausbildungsverhältnisse in Handwerksberufen und schreiben meist eine Bezahlung des Lehrlings vor, da dieser bereits während seiner Lehrzeit im Betrieb seines Lehrherrn mitarbeitet und jenem einen ökonomischen Nutzen verschafft. Häufig wird der Lehrling monatlich oder täglich bezahlt, wobei der Lohn im Verlauf der Ausbildung kontinuierlich steigt.<sup>111</sup> So erhält etwa einer oxyrhynchitischen *διδασκαλική* zufolge ein Lehrling eines Wollkremplers oder Friseurs im ersten Lehrjahr zwei, im zweiten vier, im dritten sechs, im vierten acht und im abschließenden fünften Jahr zehn Obolen Lohn.<sup>112</sup> Die Bezahlung setzt im zweiten Halbjahr des ersten Lehrjahres, in anderen Lehrverhältnissen noch später ein. Marco Bergamasco nimmt an, dass es sich in diesen Fällen um Lehrlinge handelt, die von Grund auf ausgebildet werden mussten und daher als Arbeitskraft erst im Lauf ihrer Ausbildung einen ökonomischen Nutzen brachten, während Lehrlinge, die bereits über Vorkenntnisse verfügten und lediglich eine Spezialisierung oder Vervollkommnung ihrer Ausbildung anstrebten, von Beginn an bezahlt wurden.<sup>113</sup> In anderen Zeugnissen vereinbarten die

---

<sup>106</sup> P.Oxy. IV 725 (P 29).

<sup>107</sup> SB XX 15162 (P 32).

<sup>108</sup> Bergamasco, *διδασκαλικαί*, S. 100 f.; Jördens, Vertragliche Regelungen, S. 346 f.

<sup>109</sup> SB XXII 15538 (P 3).

<sup>110</sup> P.Oxy. IV 724 (P 27); zu den Lehrverträgen zählen zudem P.Oxy. XLI 2988 (P 31) und P.Lond. V 1706 (P 45).

<sup>111</sup> P.Oxy. IV 725 (P 29), SB XX 15162 (P 32), P.Oxy. XIV 1647 (P 33), XLI 2977 (P 36), XXXI 2586 (P 37).

<sup>112</sup> P.Oxy. XLI 2977 (P 36).

<sup>113</sup> Bergamasco, *διδασκαλικαί*, S. 145 f.

Vertragspartner die monatliche oder tägliche Zahlung eines unveränderten Fixbetrages<sup>114</sup> oder einer Pauschalsumme, die anlässlich des Vertragsabschlusses<sup>115</sup> oder in mehreren Raten<sup>116</sup> gezahlt wird, wieder andere sehen eine Prämie etwa in Form von Kleidung vor, die der Lehrling nach Ende seiner Ausbildung erhält<sup>117</sup>. In fünf Dokumenten fehlen Bestimmungen zur Bezahlung; vermutlich kompensierte hier zum einen der Gewinn, den der Lehrling als Arbeitskraft brachte, die mit der Ausbildung verbundenen Kosten des Lehrherrn, zum anderen konnte der Lehrling ein Handwerk erlernen, ohne in dieser Zeit der Finanzierung durch seine Familie zu bedürfen.<sup>118</sup>

In fünf oxyrhynchitischen Ausbildungsverträgen werden darüber hinaus auch bezahlte Urlaubstage vereinbart.<sup>119</sup> So gesteht etwa ein Webermeister seinem Lehrling im Rahmen von Festen jährlich zwanzig Urlaubstage zu, ohne ihm hierfür seinen Lohn zu kürzen. Sollte er jedoch häufiger fehlen, krank werden oder seiner Arbeit aus einem anderen Grund nicht nachkommen, so wird seine Lehre um eine entsprechende Anzahl von Tagen ohne Bezahlung verlängert.<sup>120</sup> Auch bei anderen Vergehen wird häufig das Nacharbeiten der versäumten Zeit Strafzahlungen vorgezogen, die der Vater bzw. ein anderer Gewalthabender bisweilen entweder für das Fehlverhalten des Lehrlings oder für einen eigenen Verstoß gegen die vereinbarten Bestimmungen leisten muss.<sup>121</sup>

Nur selten hingegen legen die Lehr- und Lehrlingsverträge Ausbildungsziele fest. Meist beschränkt sich dies auf die Standardformel, der Lehrling solle die τέχνη gründlich, vollständig und in allen Teilen erlernen; ein Maßstab des Könnens bildet dabei häufig das des Lehrmeisters selbst, der seinen Schützling ὥς καὶ αὐτὸς ἐπίσταται zu unterrichten versichert.<sup>122</sup> Dem mimetischen Charakter auch der kaiserzeitlichen Lehrlingsausbildung entsprechend, zeichnet sich das vollständige

<sup>114</sup> P.Fouad I 37 (P 8), P.Oxy. XXXVIII 2875 (P 35), PSI III 241 (P 42); Bergamasco, *διδασκαλικάι*, S. 147.

<sup>115</sup> P.Mich. II 121, r II,8 (P 7), P.Heid. IV 327 (P 21), P.Mich. inv. 5191 a (P 39); Bergamasco, *διδασκαλικάι*, S. 147 f.

<sup>116</sup> P.Tebt. II 385 (P 24); Bergamasco, *διδασκαλικάι*, S. 148.

<sup>117</sup> P.Mich. V 346 a (P 4), 346 b (P 5), P.Oxy. XLI 2971 (P 18), evtl. SB VI 9374 (P 28); Bergamasco, *διδασκαλικάι*, S. 148 f.

<sup>118</sup> P.Wisc. I 4 (P 11), P.Oxy. Hels. 29 (P 12), P.Oxy. II 275 (P 17), St. Pal. XXII 40 (P 26), BGU XI 2041 (P 34); Bergamasco, *διδασκαλικάι*, S. 149 f.; SB X 10236 = P.Oxy. II 322 in der Neuedition entfällt mittlerweile aus dieser Kategorie.

<sup>119</sup> P.Fouad I 37 (P 8), P.Oxy. XLI 2971 (P 18), IV 725 (P 29), XIV 1647 (P 33), XXXI 2586 (P 37); dazu Bergamasco, *διδασκαλικάι*, S. 129–131, Hengstl, *Arbeitsverhältnisse*, S. 94.

<sup>120</sup> P.Oxy. IV 725 (P 29).

<sup>121</sup> Vgl. die differenzierten Klauseln zu Strafbestimmungen in P.Fouad I 37, 8 f. (P 8).

<sup>122</sup> „wie er es auch selbst versteht.“; Meißner, *Mündliche Vermittlung und schriftliche Unterweisung*, S. 161 mit Anm. 34; Meißner, *Berufsausbildung*, S. 62 mit Anm. 72.

Erlernen eines Berufes dadurch aus, dass der Auszubildende sein Handwerk ebenso gut beherrscht wie sein Lehrmeister. Hinweise auf eine externe Überprüfung des Ausbildungsergebnisses finden sich dagegen nur selten: Neben der Standardbestimmung, nach Maßgabe der eigenen Fertigkeiten ausbilden zu wollen, garantiert etwa ein Webermeister in einem Vertrag des Jahres 13 n. Chr., er werde, falls er die ihm zur Lehre anvertraute Sklavin nicht ausbilden oder nach Ende der Lehre befunden werden sollte, dass sie das Gelernte nicht ausreichend beherrscht, die Kosten für deren weitere Ausbildung übernehmen.<sup>123</sup>

Untypisch ist auch ein Vertrag aus Oxyrhynchos über die Ausbildung eines Kurzschriftschreibers; demnach zahlt dessen Besitzer dem Meister eine erste Rate zu Beginn der Lehre, eine zweite, wenn der Sklave τὸ κομენტάριον ὄλον, wohl eine Art standardisiertes Lehrbuch der Tachygraphie,<sup>124</sup> erlernt hat und die dritte bei Abschluss der Lehre, sofern der Lehrling dann flüssig schreibt und fehlerlos liest.<sup>125</sup> Zwei weitere Papyri legen zudem die Überprüfung des vollständig ausgebildeten Lehrlings durch ein *ad hoc* gebildetes Gremium von drei Berufskollegen fest, welche die Vertragspartner zuvor gemeinsam ausgewählt haben.<sup>126</sup>

In der Forschung viel diskutiert wurde auch ein Text des 2. Jahrhunderts n. Chr. aus Tebtynis; dabei handelt es sich um eine Namensliste von Walkern und Färbern, deren Abschluss die Nennung eines gewissen Orsenouphis, des Vorsitzenden des örtlichen Berufsvereins der Weber (ἡγούμενος γερδίων), sowie ein Vermerk über die Zahlung eines Geldbetrags für die Überprüfung von Lehrlingen (ὕπερ διακρίσεως μαθηθῶν) bildet.<sup>127</sup> Hierin sieht Peter van Minnen ein Zeugnis für die Überprüfung von angehenden Webern in der Gegenwart von staatlichen Beamten, die aus den Mitteln des Berufsvereines abgegolten worden sei.<sup>128</sup> Dieses Zeugnis,

---

<sup>123</sup> P.Mich. V 346 a (P 4).

<sup>124</sup> Derartige „Tachygraphie-Handbücher“ u.a. stellt Herbert J. M. Milne, *Greek Shorthand Manuals. Syllabary and Commentary* (Graeco-Roman Memoirs 24), London 1934 zusammen; Hinweise auf Addenda bietet William M. Brashear, *Literary and Sub-Literary Papyri from Berlin*, in: Adam Bülow-Jacobsen (Hrsg.), *Proceedings of the 20th International Congress of Papyrologists*. Copenhagen, 23–29 August, 1992, Copenhagen 1994, S. 284–294, hier S. 293; eine Bibliographie zur Tachygraphie im Allgemeinen findet sich zu CPR XXV 13, hier S. 79 f.

<sup>125</sup> P. Oxy. IV 724 (P 27); dazu Meißner, *Mündliche Vermittlung und schriftliche Unterweisung*, S. 160 f.

<sup>126</sup> SB XXII 15538 (Flötenspieler; P 3), P.Fouad I 37 mit BL III 60 f. (Weber; P 8); vgl. P.Aberd. 59 (Stickerin; P 43) sowie die Herausgabe des Lehrling in Gegenwart von sieben Zeugen in P.Princ. II 78 (P 61); dazu Jördens, *Vertragliche Regelungen*, S. 343; Schulz-Falkenthal, *Lehrlingsausbildung*, S. 209 spricht sich für die Ausstellung eines Zeugnisses als Abschluss der Lehre aus.

<sup>127</sup> SB XX 15023, 13 = P.Carlsberg 53 (P 57).

<sup>128</sup> Peter van Minnen, *Urban Craftsmen in Roman Egypt*, in: *MBAH* 6,1, 1987, S. 31–88, hier S. 70 f.; Adam Bülow-Jacobsen, *Two Greek Papyri Carlsberg from Tebtunis*. P.Carlsberg 53 and 57, in: *ZPE*

das ein Zusammenspiel von Staat und *collegia* in der Ausbildung von Lehrlingen zu belegen scheint, bleibt jedoch singulär, denn in keinem einzigen Lehrlingsvertrag werden Berufsvereine ausdrücklich erwähnt; ebenso wenig spielen staatliche Einrichtungen abseits der Besteuerung eine erkennbare Rolle. Ferner bleibt die Art der Prüfung gänzlich unklar, sodass eine Steuererhebung unter den Lehrlingen gleichfalls den Hintergrund des Vermerks bilden könnte.<sup>129</sup> Zudem ist nicht einmal mit Sicherheit zu entscheiden, ob es sich bei dem geleisteten Geldbetrag um eine Ausgabe, wie van Minnen annimmt, oder um eine Einnahme der Weber-Korporation von Tebtynis handelt.

Nimmt man an, dass Söhne – wie in vormodernen Gesellschaften üblich – in der Regel den Handwerksberuf ihres Vaters ergriffen,<sup>130</sup> so gibt der Bestand an dokumentierten Verträgen, die Väter mit Lehrern abschließen, Aufschluss über außerhalb der väterlichen Werkstatt erfolgende Berufsausbildungen.<sup>131</sup> Eine solche externe Lehre konnte zum einen der Vervollkommnung oder Spezialisierung einer bereits begonnenen Ausbildung, zum anderen dem Erwerb neuer Techniken dienen.<sup>132</sup> Gut dokumentiert ist etwa der Fall des Webers Pausiris und seiner Söhne: So gibt um die Mitte des 1. Jahrhunderts ein gewisser Pausiris aus Oxyrhynchos seine drei Söhne Ammonios, Dioskous und Pausiris bei Webern in die Lehre.<sup>133</sup> Ein weiterer Vertrag bezeugt, dass in diesem Zeitfenster ein Weber Pausiris, bei dem es sich vermutlich um dieselbe Person handelt, ebenfalls einen Lehrling einstellt.<sup>134</sup> Während sich die älteren Söhne bei einem Lehrern namens Apollonios verdingen, geht der jüngste, Pausiris, bei einem Epinikos in die Lehre, dessen Name auch als der des angeheirateten Onkels jenes Lehrlings auftaucht, der bei dem älteren Pausiris eine Lehre aufnimmt. Dagegen lassen sich Lehrverhältnisse im eigenen Betrieb kaum fassen. Allerdings bezeugen die Steuerdeklarationen, die Familienoberhäupter für sich und für jene Personen, für die sie verantwortlich

---

78, 1989, S. 125–131, hier S. 125 f., der sich – wenn auch ohne näher darauf einzugehen – van Minnen anschließen; etwas zögernder Ruffing, Spezialisierung, S. 368.

<sup>129</sup> Fikhman, corporations professionnelles, S. 27.

<sup>130</sup> Roger S. Bagnall/Bruce W. Frier, *The Demography of Roman Egypt* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 23), Cambridge 1994, S. 73.

<sup>131</sup> Dazu Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 124, 151; Schulz-Falkenthal, Lehrlingsausbildung, S. 210.

<sup>132</sup> Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 151.

<sup>133</sup> P.Mich. III 170 (P 9), P.Wisc. I 4 (P 11), P.Mich. III 172 (P 15).

<sup>134</sup> P.Mich. III 171 (P 13); dazu Traianos Gagos, Ludwig Koenen, Brad E. McNellen, *A First Century Archive from Oxyrhynchos or Oxyrhynchite Loan Contracts and Egyptian Marriage*, in: Janet H. Johnson (Hrsg.), *Life in a Multi-Cultural Society. Egypt from Cambyses to Constantine and Beyond* (Studies in Ancient Oriental Civilization 51), Chicago 1992, S. 181–206; Bradley, *Roman Family*, S. 109, Bergamasco, *διδασκαλικάί*, S. 151 mit Literatur auch zu einem weiteren dokumentierten Fall [zu P.Oxy. II 275 (P 17)] aus dem sog. Tryphon-Archiv, dazu auch Meißner, *Berufsausbildung*, S. 80 Anm. 62.

waren, alle vierzehn Jahre vorzunehmen hatten, durchaus Bestrebungen, einen anderen Beruf als den des Vaters zu erlernen und damit die Einkommensquellen einer Familie zu diversifizieren.<sup>135</sup>

Neben den eigentlichen Lehrlings- und Lehrverträgen erwähnen auch andere papyrologische Dokumente, wie sie im Anhang zusammengestellt sind, wiederholt Lehrlinge. So verzeichnet das Register der im Grapheion von Tebtynis errichteten und amtlich beglaubigten Urkunden mehrere Vermerke über Ausbildungsverträge, darunter in den Berufen des Wollschers oder -kämmerers sowie des Flickschneiders, die ansonsten nicht belegt sind.<sup>136</sup> Den Rahmen der bezeugten Berufe erweitert auch eine Liste über verschiedene Steuerzahlungen, die Walkerlehrlinge anführt,<sup>137</sup> sowie eine amtliche Petition der Hieroglyphenschreiber von Oxyrhynchos, dass sie nur zu fünf ihren Dienst versehen und über keine Lehrlinge verfügen, die ihre Kunst fortführen würden.<sup>138</sup> Einem Gerichtsprotokoll aus der ersten Hälfte des 4. Jahrhunderts zufolge will ein Leineweber den Wechsel seines Lehrlings zum Maurerhandwerk juristisch verhindern, da dieser bereits im Betrieb mitarbeite und somit nicht mehr als Lehrling anzusehen sei. Der Klage soll stattgegeben werden, falls die Lehrzeit faktisch tatsächlich beendet ist, auch wenn das vereinbarte Lehrende noch ausstehen sollte.<sup>139</sup> In das 6. Jahrhundert datiert eine amtliche Eingabe, wonach ein gewisser Philoxenos den Lehrling Akus bereits vor einiger Zeit in Gegenwart von sieben Zeugen an dessen Vater Apollon entlassen hat, ohne die ausständigen zwei *keratia* erhalten zu haben; möglicherweise handelt es sich um die Rückzahlung eines bei Lehrbeginn gewährten Darlehens.<sup>140</sup> Aus frühislamischer Zeit stammt schließlich die briefliche Anweisung des Gouverneurs Qurra ibn Sharīk an einen Finanzbeamten, je acht ausgewählte junge Männer – den staatlichen Bedürfnissen entsprechend – bei erfahrenen Meistern zu Schiffszimmerleuten bzw. Kalfaterern ausbilden zu lassen und ihm über deren Ausbildungsfortschritt regelmäßig zu berichten.<sup>141</sup>

---

<sup>135</sup> Bagnall/Frier, *Demography*, S. 73; Ruffing, *Spezialisierung*, S. 369

<sup>136</sup> Wollscherer/-kämmerer: P.Mich. II 123 r III,9 (P 50); Flickschneider: P.Mich. II 123 r XII,11 (P 50); Weber: P.Mich. II 123 r II,34 (P 50); ohne Angabe: P.Mich. II 121 v II,12, XI,13, XII,6 (P 48), P.Mich. V 237, 7, 34, 37 (P 49).

<sup>137</sup> SB X 10447 r 27, 38, v 37 (P 47).

<sup>138</sup> P.Oxy. VII 1029 (P 53).

<sup>139</sup> P.Ryl. IV 654 (P 58); dazu Jördens, *Vertragliche Regelungen*, S. 342.

<sup>140</sup> P.Princ. II 78 (P 61); dazu Jördens, *Vertragliche Regelungen*, S. 343.

<sup>141</sup> P.Ross. Georg. IV 6 mit P.Lond. IV 1391 (P 62); dazu Jördens, *Vertragliche Regelungen*, S. 343 f.

## Fazit

Abseits des Überlieferungsfensters Ägyptens ist das römische Lehrlingswesen zu lückenhaft dokumentiert, als dass zusammenfassend mehr als nur Thesen formuliert werden könnten. Jedoch lässt die Streuung der epigrafischen Zeugnisse vermuten, dass in der römischen Kaiserzeit reichsweit Formen der Lehrlingsausbildung existierten, die sich für eine Vielzahl an Berufen belegen und vermutlich für fast alle Handwerksberufe annehmen lassen. Trotz ihrer fehlenden Geschlossenheit bildete die Lehrlingsausbildung ein in sich funktionierendes System, das zumindest in Ägypten bis in die Spätantike hinein weitgehend unverändert geblieben zu sein scheint.

Aus der Perspektive der erhaltenen literarischen und juristischen Quellen stellen Lehrlinge eine neu selten beachtete Randgruppe dar. Diese schmale Quellenbasis wirft allenfalls zufällige Streiflichter auf die Lebensrealitäten von Lehrlingen, ohne Aufschluss über das Lehrlingswesen an sich zu geben. Auch fällt die Anzahl einschlägiger Passagen in den juristischen Quellen gemessen an der Fülle und dem Differenzierungsgrad des römischen Rechtsbestandes gering aus. Diese erwähnen Lehrlinge peripher nur dort, wo spezielle Rechtsprobleme wie die Anwendbarkeit der *lex Aquilia* oder der *actio institoria* berührt werden, die an sich nicht unmittelbar mit dem Institut der Lehre in Verbindung stehen. Damit nehmen die Lehrlingsverträge der papyrologischen Evidenz weit differenziertere Bestimmungen vor, als sie das gesetzlich verankerte und in den Juristenschriften überlieferte Römische Recht bietet.

In der epigrafischen Überlieferung lassen sich Lehrlinge zwar insbesondere in ihrem engen Verhältnis zu ihren jeweiligen Lehrmeistern fassen. Jedoch bildete die fehlende ökonomische Potenz der Unterschichten, denen die Stifter meist angehört haben dürften, einen Filter, der die Eignung der Inschriften, einen Einblick in das Milieu, die rechtliche und soziale Stellung und das Selbstverständnis von Lehrlingen zu gewähren, wesentlich einschränkt. Lediglich die papyrologischen Quellen können ein beredteres Zeugnis über die Modalitäten der Lehrlingsausbildung geben und diese aus einer Innensicht beleuchten. Die Lehrlings- und Lehrverträge enthalten eine Fülle an Bestimmungen zu Arbeitszeiten, Bezahlung, Verpflegung, Besteuerung und Urlaubsregelungen und geben indirekt Aufschluss über die Altersstruktur und den sozialen Hintergrund von Lehrlingen.

Aufgrund des Fehlens von Bestimmungen zu Inhalt und Ausbildungsziel der Lehre sowie zur Qualifikation der Lehrherrn entspricht jedoch die kaiserzeitliche

Lehrlingsausbildung – wie es Burkhard Meißner<sup>142</sup> formuliert – eher einem Volontariat bzw. Traineeprogramm denn einer Lehre im modernen Sinne, zumal sie sich frei von staatlichen Kontrollen und Vorgaben organisierte. Grundlage für das Erlernen eines Handwerks blieben stets das Vor- sowie das imitierende Mit- und Nachmachen,<sup>143</sup> bei dem meist einzig das Können des Meisters den Maßstab des zu Erlernenden vorgab. Aus ökonomischer Sicht bewahrte und tradierte das Lehrlingswesen handwerkliches Wissen, schuf aber auch – wie Kai Ruffing<sup>144</sup> betont – ein Innovationspotential, das sich etwa in der Ausbildung der eigenen Söhne außerhalb der väterlichen Werkstatt zeigt, wodurch diese neue Techniken und Fertigkeiten erlernen oder Vorkenntnisse vervollkommen konnten, das aber auch in der Entwicklung spezialisierter Berufe seinen Niederschlag findet.<sup>145</sup>

## Literaturverzeichnis

### Ausgaben und Übersetzungen

Corpus iuris civilis. Text und Übersetzung. Auf der Grundlage der von Theodor Mommsen und Paul Krüger besorgten Textausgaben, hrsg. und übers. von Okko Behrends, Rolf Knütel u. a., bisher 4 Bde., Heidelberg 1995 ff.

De Romanorum iure. Römisches Privatrecht. Lateinisch und deutsch, ausgew., übertr., erklärt u. eingel. von Erwin Scharr, Zürich, Stuttgart 1960.

Lukianos, Werke in drei Bänden, hrsg. von Jürgen Werner und Herbert Greiner-Mai, übers. von Christoph Martin Wieland, 3 Bde., Berlin 1974.

Titus Maccius Plautus, Publius Terentius Afer. Die römische Komödie, in den Übers. von Wilhelm Binder und Johann Jacob Christian Donner hrsg. und mit einer Einf. und Erl. vers. von Walther Ludwig, München 1990.

Petronius, Satyrica, hrsg. und übers. von Konrad Müller und Wilhelm Ehlers, mit einem Nachwort von Niklas Holzberg, Darmstadt 1995.

---

<sup>142</sup> Meißner, Fachliteratur, S. 138.

<sup>143</sup> Meißner, Fachliteratur, S. 133 f.

<sup>144</sup> Ruffing, Spezialisierung, S. 370.

<sup>145</sup> Bergamasco, διδασκαλικά, S. 151.

Marcus Tullius Cicero, An Bruder Quintus. An Brutus. Brieffragmente. Denkschrift über die Bewerbung. Lateinisch und deutsch, hrsg. und übers. von Hermann Kasten, München 1965.

### Literatur

Bagnall, Roger S./Frier, Bruce W., *The Demography of Roman Egypt* (Cambridge Studies in Population, Economy and Society in Past Time 23), Cambridge 1994.

Baldi, Agnello, Elementi di epigrafia pompeiana, in: *Latomus* 23, 1964, S. 793–801.

Bergamasco, Marco, Tre note a tre διδασκαλικαί, in: *Studi di Egittologia e di Papirologia* 1, 2004, S. 31–41.

Bergamasco, Marco, Le διδασκαλικαί nella ricerca attuale, in: *Aegyptus* 75, 1995, S. 95–167.

Bradley, Keith R., *Discovering the Roman Family. Studies in Roman Social History*, New York-Oxford 1991.

Brashear, William M., Literary and Sub-Literary Papyri from Berlin, in: Adam Bülow-Jacobsen (Hrsg.), *Proceedings of the 20th International Congress of Papyrologists. Copenhagen, 23–29 August, 1992*, Copenhagen 1994, S. 284–294.

Brockhaus-Enzyklopädie. Bd. 3, 21., völlig neu bearb. Aufl., Leipzig-Mannheim 2006.

Bülow-Jacobsen, Adam, Two Greek Papyri Carlsberg from Tebtunis. P.Carlsberg 53 and 57, in: *ZPE* 78, 1989, S. 125–131.

Christes, Johannes, *Sklaven und Freigelassene als Grammatiker und Philologen im antiken Rom* (Forschungen zur antiken Sklaverei 10), Wiesbaden 1979.

Clarysee, Willy/Sijpesteijn, Pieter J., A Letter from a Dancer of Boubastis, in: *APF* 41, 1995, S. 56–61.

Drexhage, Hans-Joachim/Konen, Heinrich/Ruffing, Kai, *Die Wirtschaft des Römischen Reiches (1.–3. Jahrhundert). Eine Einführung*, Berlin 2002.

Fikhman, Itzhak F., Sur quelques aspects socio-économiques de l'activité des corporations professionnelles de l'Égypte byzantine, in: *ZPE* 103, 1994, S. 19–40; wieder abgedruckt in: Derselbe/Jördens, Andrea (Hrsg.), *Wirtschaft und Gesellschaft im spätantiken Ägypten. Kleine Schriften (Historia Einzelschriften 192)*, Stuttgart 2006, S. 302–323.

Forselv, Inger Louise, Registration of an Apprentice. O.Osl inv. no. 1470, in: *Symbolae Osloenses* 73, 1998, S. 117–124.

Gabler Wirtschaftslexikon, Bd. 3, 16. vollst. überarb. und aktualisierte Aufl., Wiesbaden 2004.

Gagos, Traianos/Koenen, Ludwig/McNellen, Brad E., A First Century Archive from Oxyrhynchos or Oxyrhynchite Loan Contracts and Egyptian Marriage, in: Johnson, Janet H. (Hrsg.), *Life in a Multi-Cultural Society. Egypt from Cambyses to Constantine and Beyond* (Studies in Ancient Oriental Civilization 51), Chicago 1992, S. 181–206.

Gummerus, Herman, s.v. Industrie und Handel B, in: RE, Reihe 1, Bd. 9,2, Stuttgart 1916, Sp. 1439–1535.

Hahn, István, Freie Arbeit und Sklavenarbeit, in: Helmuth Schneider (Hrsg.), *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der römischen Kaiserzeit* (Wege der Forschung 552), Darmstadt 1981, S. 128–154.

Hengstl, Joachim, *Private Arbeitsverhältnisse freier Personen in den hellenistischen Papyri bis Diokletian*, Bonn 1972.

Jansen, Nils, *Die Struktur des Haftungsrechts. Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz* (Jus privatum 76), Tübingen 2003.

Jördens, Andrea, *Vertragliche Regelungen von Arbeiten im späten griechischsprachigen Ägypten. Mit Editionen von Texten der Heidelberger Papyrus-Sammlung, des Istituto Papirologico „G. Vitelli“, des Ägyptischen Museums zu Kairo und des British Museum, London* (P. Heid. V) (Veröffentlichungen aus der Heidelberger Papyrus-Sammlung, N.F. 6), Heidelberg 1990.

Kajanto, Iiro, *The Latin Cognomina* (Commentationes humanarum litterarum 36,2), Helsinki 1965.

Kaser, Max, *Das römische Privatrecht. Die nachklassischen Entwicklungen* (Handbuch der Altertumswissenschaft 10,3,3,2), München 1975.

Kruse, Thomas, Eine Neuedition von SB XII 10946, in: *ZPE* 111, 1996, S. 149–158.

Lefèvre, Eckhard, *Plautus' Pseudolus* (ScriptOralia 101 = Reihe A, 24), Tübingen 1997.

Meißner, Burkhard, Mündliche Vermittlung und schriftliche Unterweisung in der antiken Berufsausbildung, in: Mariette Horster, Christiane Reitz (Hrsg.), *Antike Fachschriftsteller. Literarischer Diskurs und sozialer Kontext* (Palingenesia 80), Stuttgart 2003, S. 153–175.

Meißner, Burkhard, *Die technologische Fachliteratur der Antike. Struktur, Überlieferung und Wirkung technischen Wissens in der Antike* (ca. 400 v. Chr. – ca. 500 n. Chr.), Berlin 1999.

Meißner, Burkhard, Berufsausbildung in der Antike, in: Max Liedtke (Hrsg.), *Berufliche Bildung. Geschichte, Gegenwart, Zukunft* (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen, Zweigmuseum des Bayerischen Nationalmuseums 15), Bad Heilbrunn/Obb. 1997.

Milne, Herbert J. M., *Greek Shorthand Manuals. Syllabary and Commentary* (Graeco-Roman Memoirs 24), London 1934.

van Minnen, Peter, *Urban Craftsmen in Roman Egypt*, in: *MBAH* 6,1, 1987, S. 31–88.

Oates, John F./Willis, William H. u. a., *Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets* (BASP, Suppl. 9), 5. Auflage, Atlanta 2001.

Petschow, Herbert, s.v. *Lehrverträge*, in: *RIA*, Bd. 6, Berlin-New York 1980/1983, S. 556–570.

Reiter, Fabian, *P.Osl. inv. 1470 und die Webersteuer für Minderjährige in Oxyrhynchos*, in: *APF* 48, 2002, S. 128–131.

Rieß, Werner, *Stadtrömische Lehrer zwischen Anpassung und Nonkonformismus. Überlegungen zu einer epigraphischen Ambivalenz*, in: Géza Alföldy, Silvio Panciera (Hrsg.), *Inchriftliche Denkmäler als Medien der Selbstdarstellung in der römischen Welt* (Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien 36), Stuttgart 2001, S. 163–207.

Ruffing, Kai, *Die berufliche Spezialisierung in Handel und Handwerk. Untersuchungen zu ihrer Entwicklung und zu ihren Bedingungen in der römischen Kaiserzeit im östlichen Mittelmeerraum auf der Grundlage griechischer Inschriften und Papyri* (Pharos 24), 2 Bde., Rahden/Westf. 2008.

de Ruggiero, Ettore, *Dizionario epigrafico di Antichità Romane*, Bd. 2, Rom 1961.

de Ruggiero, Ettore, *Dizionario epigrafico di Antichità Romane*, Bd. 5,1, Rom 1987.

Schubert, Max, *Der Schlag des Schusters*, in: *ZRG* 92, 1975, S. 267–269.

Schulz-Falkenthal, Heinz, Zur Lehrlingsausbildung in der römischen Antike. Discipuli und discentes, in: *Klio* 54, 1972, S. 193–212.

Schwertheim, Elmar, Die Denkmäler orientalischer Gottheiten im römischen Deutschland. Mit Ausnahme der ägyptischen Gottheiten (Études préliminaires aux religions orientales dans l'Empire Romain 40), Leiden 1974.

Solin, Heikki, Die stadtrömischen Sklavennamen. Ein Namenbuch (Forschungen zur antiken Sklaverei, Beiheft 2), 3 Bde., Stuttgart 1996.

Thomas, J. David, Apprenticeship Contract, in: P.Oxy. LXVII 4596, S. 182–186.

Westerman, William L., Apprentice Contracts and the Apprentice System in Roman Egypt, in: *CPh* 9, 1914, S. 295–315.

Wierschowski, Lothar, Fremde in Gallien – „Gallier“ in der Fremde. Die epigraphisch bezeugte Mobilität in, von und nach Gallien vom 1. bis 3. Jh. n. Chr. (Historia Einzelschriften 159), Stuttgart 2001.

Wierschowski, Lothar, Die regionale Mobilität in Gallien nach den Inschriften des 1. bis 3. Jahrhunderts n. Chr. Quantitative Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der westlichen Provinzen des Römischen Reiches (Historia Einzelschriften 91), Stuttgart 1995.

Wipszycka, Ewa, L'industrie textile dans l'Égypte romaine (Archiwum filologiczne 9), Wrocław-Warszawa u. a. 1965.

Wittmann, Roland, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 63), München 1972.

Zambon, Angela, Διδασκαλικάί, in: *Aegyptus* 15, 1935, S. 3–66.

Zambon, Angela, Ancora sulle διδασκαλικάί, in: *Aegyptus* 19, 1939, S. 100–102.

### Abkürzungen

Inschriften werden nach dem Abkürzungsverzeichnis der *Epigraphik-Datenbank Clauss-Slaby*<sup>146</sup>, Papyri, Ostraka und papyrologische Publikationen nach der *Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets*

---

<sup>146</sup> Manfred Clauss, Epigraphik-Datenbank Clauss-Slaby, [<http://www.manfredclauss.de/>], o. D., abgerufen am 22. Februar 2011.

zitiert.<sup>147</sup> Sofern davon abweichend, wird der Variante in DNP, Bd. 1, Stuttgart u.a. 1996, XV–XXXIX der Vorzug gegeben, an dessen Vorgaben sich auch alle sonstigen Abkürzungen orientieren.

## Anhang

### 1. Tabellarische Übersicht über die epigrafische Evidenz\*

---

<sup>147</sup> John F. Oates u. a., Checklist of Greek, Latin, Demotic and Coptic Papyri, Ostraca and Tablets (BASP, Suppl. 9), 5. Auflage, Atlanta 2001, [<http://scriptorium.lib.duke.edu/papyrus/texts/clist.html>], zuletzt aktualisiert am 11. September 2008, abgerufen am 22. Februar 2011.

\* Basierend auf Schulz-Falkenthal, Lehrlingsausbildung, S. 210 f., Gummerus, Industrie und Handel, Sp. 1493 f., de Ruggiero, Dizionario epigrafico, Bd. 2, s. v. discens; discipulus, Sp. 1910 f., 1912, Ruffing, Spezialisierung, S. 365 f. Anm. 13 f. Wegen Unsicherheiten in der Lesung oder aus anderen Gründen nicht aufgenommen wurden CIL III 6846 (Baumeister/Maurer), IV 1278, IV 362, VI 6240 (Hausmeister), VI 10011, XII 4502 (Weißbäcker) und IGR III 1079. Nicht berücksichtigt sind Inschriften zur Ausbildung von *alumni*, Ärzten, *discentes* im Sinne von *tirones* in speziellen Funktionen (etwa CIL XIII 7945) sowie solche Inschriften, welche *magistri* ohne explizite Nennung von Lehrlingen erwähnen. Auf Angaben zu Konkordanzen wurde weitgehend verzichtet.

Inscription	Herkunft	Beruf	Inhalt
<b>A) Lehrlinge mit (erschlossener) Berufsangabe in lateinischen Inschriften:</b>			
1	Szombathely/Savaria, Pannonia superior	Dachdecker/Ziegelhersteller (?)	stark fragmentarisierte Erwähnung eines <i>discens</i> Rufianus, möglicherweise eines Dachdecker- oder Ziegelherstellerlehrlings (Berufsangabe erschlossen)
2	Como/Comum	Zieryärtner (?)	Grabinschrift, gestiftet für den Zieryärtner ( <i>topiarius</i> ) (?) Fortunatus von seiner Frau Valeria und seinem <i>discens</i> Tertius
3	Rom	Spiegelmacher	Grabinschrift, gestiftet von Ti. Claudius Epictetus, dem Vorsteher der kaiserlichen Spiegelmacher ( <i>specularii</i> ), und seiner Frau Claudia Aphrosia für ihren verstorbenen Sohn Claudius Servandus, ihre Freigelassenen und – abgestuft – auch für die <i>discentes</i> der kaiserlichen Spiegelmacher.
4	Rom	Kellermeister	Grabinschrift, gestiftet von dem Kellermeister ( <i>cellarius</i> ) P. Coelius Eutycheis für seinen <i>discens</i> Hermetus
5	Rom	Goldschmied	Grabinschrift, metrisch, für den zwölffähig verstorbenen <i>puer</i> Pagus, der es als Goldschmiedelehring zur Freude seines Herrn und Hoffnung seiner Eltern zu hoher Meisterschaft brachte (Berufsangabe erschlossen).
6	Haouta-Chendouba, Africa proconsularis	Steinmetz	Herstellereinschrift auf einem Steinblock als einer Arbeit aus der Werkstatt des Steinmetzes Bassus aus Agger, ausgeführt gemeinsam mit seinen <i>discipuli</i> (Berufsangabe erschlossen)
7	Lillebonne/Iuliobona, Lugdunensis	Mosaikarbeiter	Signaturen eines T. Sennius Felix aus Puteoli und seines <i>discipulus</i> Amor, eines Bürgers vermutlich des Stammes der Kaleter, auf einem Mosaik (Berufsangabe erschlossen)
8	Langres/Andemantunum, Belgica/Germania superior	Zieryärtner	<i>Testamentum Lingonis</i> , zur Pflege der Obstgärten innerhalb des Grabbezirks sollen drei Zieryärtner ( <i>topiarii</i> ) und ihre <i>discentes</i> angestellt werden. Falls einer von ihnen sterben oder von dieser Tätigkeit abgezogen werden sollte, muss ein Nachfolger eingesetzt werden. Jeder Gärtner erhält nach dieser testamentarischen Verfügung jährlich 60 Scheffel Getreide und 30 Denare Kleidergeld als Lohn.
<b>B) <i>Discentes</i> ohne nähere Angaben in lateinischen Inschriften:</b>			
9	Salona, Dalmatia	–	Grabinschrift, gestiftet von einem anonymen <i>magister</i> für seinen <i>discens</i> Treptio
10	Salona, Dalmatia	–	Grabinschrift, gestiftet von T. Aemilius Quartio für den <i>discens</i> Modestus
11	Pompeji; 1. Jh.	–	Wahlempfehlung des Saturnius und seiner <i>discentes</i> für die Wahl des C. Suspius Pansa als Aedil
12	Pompeji; 1. Jh.	–	Wahlempfehlung anonymen <i>discentes</i> für die Wahl des Sabinus als Aedil

13	CIL IV 694	Pompeji; 1. Jh.	–	Wahlempfehlung des Verna und seiner <i>discentes</i> für die Wahl des Capella als <i>dumvir iure dicundo</i>
14	CIL IV 698	Pompeji; 1. Jh.	–	Wahlempfehlung des Valentinus und seiner <i>discentes</i> für die Wahl von Sabinus und Rufus als Aedilen
15	CIL IV 2258a	Pompeji	–	Grabinschrift, gestiftet für Africanus von dem <i>puer Rusticus</i> , dem <i>condiscens</i> des Verstorbenen
16	CIL IV 5403	Pompeji	–	Erwähnung von <i>discentes</i> und des Gentilnamens <i>Cossutius</i>
17	CIL IV 5410	Pompeji	–	Erwähnung von <i>discentes</i> und des Gentilnamens <i>Cossutius</i>
18	CIL V 82	Pula/Pola	–	Grabinschrift, gestiftet von C. Turpilus Felix für sich selbst und weitere Personen, darunter <i>colliberti</i> und <i>boni discentes</i> ; möglicherweise Walklehrlinge
19	Inscrpt X 1,286	Pula/Pola	–	Erwähnung eines <i>discens</i> Homilus
20	CIL VI 10009	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet für M. Aurelius Ianuarus von seiner Ehefrau und <i>discentes</i>
21	CIL VI 10010	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet von M. Iulius Aurelius Sari und Aurelia Alciste für den <i>discens</i> Aurelius Carabus; flankierend Werkzeug dargestellt
22	CIL VI 10014 = ILCV 737a	Rom; christlich	–	Grabinschrift, gestiftet von Capriolus für sich selbst, die Seinen und <i>discentes</i>
23	CIL VI 10015 <sup>1</sup>	Rom; christlich	–	Grabinschrift, gestiftet von einem anonymen <i>magister</i> für seinen <i>discens</i> <b>Panninus</b>
24	CIL VI 10016	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet für Primitivus und dessen Schwester Calybenis von Q. Attius Hermes für seinen <i>discens</i> und von Herennius Fortunatus und Herennia Rhodime, dem Vater bzw. der Mutter der Verstorbenen
25	CIL VI 10018	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet von einer Gymnas für die <i>discens</i> Spes
26	CIL VI 15919	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet von Cocceia Fausta für ihre <i>discens</i> (?) Iulia Fortunata
27	CIL VI 33930 <sup>1</sup>	Rom; christlich	–	Grabinschrift, gestiftet von einem anonymen <i>magister</i> für seinen dreiundzwanzigjährig verstorbenen <i>discens</i> Molestus; flankierend Werkzeug (Hammer, Meißel, Gefäß) dargestellt
28	AHRoma X 160	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet von Iunius Au...ris für Q. Marius; auf welche Person sich der Wortrest <i>discen</i> ... bezieht, bleibt ungewiss.
29	ICUR I 2267	Rom	–	Grabinschrift, gestiftet von Primus für Caudentius; auf welche Person sich die abgekürzte Form <i>discen</i> (...) bezieht, bleibt ungewiss.
30	ICUR VIII 22648	Rom; christlich	–	Grabinschrift, gestiftet von Fortunus für seine Frau Secundena, ausgeführt durch Victor, den <i>discis</i> beider

31	IPOstie A 233 = ISIS 273	Ostia Antica	–	Grabinschrift, gestiftet von L. Domitius (?) Ismaragdus für seinen <i>discens</i> C. Pomponius Genialis, Pomponia Anthiochis und den kaiserlichen Sklaven Marius
32	CIL IX 3721	San Benedetto dei Marsi/Marruvium	–	Grabinschrift, gestiftet von Flaviane, einer <i>conserva</i> des Toten, und dessen <i>discentes</i>
33	CIL IX 4437	Scoppito/Amitemum	–	Grabinschrift, gestiftet von P. Atrius Tertius für den siebenundzwanzigjährig verstorbenen <i>discens</i> L. Egnatius Felix
34	CIL X 7657	Cagliari/Carales, Sardinia	–	Grabinschrift, teilweise stark fragmentarisiert, Erwähnung der <i>discentes</i> Scribonius Paulianus, Scribonius Tryphoninus und Scribonius Thius, denen ein Erstgeborener hinterlassen wurde.
35	CIL XI 4607	Carsulae	–	Grabinschrift, gestiftet von Sex. Aebutius Labeo für den zwanzigjährig verstorbenen <i>discens</i> L. Cominius Trophimus und dessen Frau Cominia
36	CIL XII 5074	Narbonne/Narbo, Gallia Narbonensis	–	Grabinschrift für den <i>discens</i> M. Porcius Victor
37	CIL XIII 5826	Langres/Autemautunum, Belgica/Germania	–	Grabinschrift, gestiftet von anonymen <i>discentes</i>
38	AE 2005, 1056	Bliesbruck, Belgica	–	Erwähnung eines anonymen <i>discens</i> des L. Toccus Flavinus
<b>C) Lehrlinge mit (erschlossener) Berufsangabe in griechischen Inschriften römischer Zeit:</b>				
39	IGUR IV 1575 IG XIV 1251	Rom; 1. Jh. v./n. Chr.	Bildhauer	Signatur des Lehrlings Menelaos auf einer Statue (Berufsangabe erschlossen)
40	IGUR IV 1584 IG XIV 1261	Rom; 2. Hälfte Jh. v. Chr.	Bildhauer	Signatur des Lehrlings Stephanos auf einer Statue (Berufsangabe erschlossen)
41	SEG XL 1315	Garni/Gorneae, Armenien; 77 n. Chr.	Steinmetz	Bauinschrift König Tiridates' I. von Armenien, der <i>litourgós</i> Menneas führte mit seinem Lehrling Martyrios die Baumaßnahme durch und weihte den Bau abschließend einer Gottheit (Berufsangabe erschlossen).
1	I 23 und 27 werden von Rieß, Stadtrömische Lehrer, S. 204 als „Lehrer“ geführt, letztere auch von de Ruggiero, Dizionario epigrafico di Antichità Romane, Bd. 5, 1, s. v. <i>magister</i> , S. 252.			

## **2. Chronologische Übersicht über die papyrologische Evidenz aus ptolemäischer bis byzantinischer Zeit**

### ***2.1. Lehrlings- und Lehrverträge\****

---

\* Basierend auf Bergamasco, *διδασκαλικαί*, S. 162–167, Addenda nach P.Oxy. LXVII 4596, S. 182 und Ruffing, *Spezialisierung*, S. 366 Anm. 17. Die Dokumente werden nach der jüngsten Edition zitiert, auf Angaben zu Konkordanzen wurde verzichtet.

## Zur römischen Lehrlingsausbildung in Handwerksberufen

	Dokument	Herkunft		Meister	Lehrling	Vormund/ Besitzer	Beruf	Dauer	Lohn	Form der Bezahlung	Gebühr
		Datierung									
1	P. Heid. III 226	215/213 v. Chr.		Theiodotos	Philon	Sosikrates	Arzt	5 Jahre			
2	BGU IV 1124	Alexandria 18 v. Chr.		Nilos	Hermaskos (Sohn)	Herakleides (Vater), Taurinos	Nagelschmied				
3	SB XXII 15538	Alexandria 13 v. Chr.		C. Iulius Eros	Narkissos (Sklave)	C. Iulius Philos (Besitzer)	Flöten-spieler	1 Jahr	Meister: 100 Dr. Silber	50 Dr. sofort, 50 Dr. nach sechs Monaten	
4	P. Mich. V 346 a	Tebtynis 13 n. Chr.		Orsenou-phhis	Helene (Sklavin)	Herakleon (Besitzer)	Weber	2,5 Jahre	1 Tunika zu 8 Dr.		
5	P. Mich. V 346 b	Tebtynis 16 n. Chr.			N.N. (Sohn)		Maurer/ Bauarbeiter/-meister	6 Jahre	1 Tunika zu 8 Dr; 1 Axt zu 4 Dr.	nach Abschluss der Lehre	Kopf-, Gewerbesteuer
6	SB X 10236	Oxyrhynchos 36 n. Chr.		Abaros	Onnophris (Sohn)	Thamou-nion (Mutter), Tryphon (Sohn)	Weber	2 Jahre	4 Dr. Silber	monatlich	Kopf-, Gewerbe-, Deich-, Schweinesteuer
7	P. Mich. II 121, r II, 8	Tebtynis 42 n. Chr.		Oros	Papontos (Sohn)	Tasouokis (Mutter), Orseus (Sohn)	Weber	5 Jahre	insg. 40 Dr.	bei Abschluss des Vertrags	Kopf-, Gewerbesteuer
8	P. Fouad I 37	Oxyrhynchos 48 n. Chr.		Menodoros	Phouskos (Sohn)	L. Pompeius Niger (Vater)	Leineweber	2 Jahre	4 Dr.	monatlich	
9	P. Mich. III 170	Oxyrhynchos 49 n. Chr.		Apollonios	Ammonios (Sohn)	Pausinis (Vater)	Weber				
10	P. Os. I. III 141	Karanis 50 n. Chr.		Thetelenis	N.N. (Neffe)	Satornilos (Onkel?)	Weber	... Jahre			
11	P. Wisc. I 4	Oxyrhynchos 53 n. Chr.		Apollonios	Dioskous (Sohn)	Pausinis (Vater)	Weber	1 Jahr			
12	P. Oxy. Hels. 29	Oxyrhynchos 54 n. Chr.		Heras	...onios/ Agechos (Enkel)	Apollonios (Großvater) Diogenes (Sohn)	Weber	2 Jahre			Kopf-, Gewerbe-, Deich-, Schweinesteuer

13	P.Mich. III 171	Oxyrhynchos 58 n. Chr.	Pausiris	Amoitas (Neffe)	Helene (Tante), Epimikos (Mann)	Weber						
14	PSI X 1132	Talei 61 n. Chr.	Konops	Onnophris (Sohn)	Thermouthis (Mutter), Psenkebkiis (Sohn)	Matten- flechter						
15	P.Mich. III 172	Oxyrhynchos 62 n. Chr.	Epimikos	Pausiris (Sohn)	Pausiris (Vater)	Weber					Lehrlings- abgabe	
16	PSI VIII 871	Oxyrhynchos 66 n. Chr.	Hera-kleides	Petechon (Sohn)	Petosiris (Vater)	Erztreiber						
17	P.Oxy. II 275	Oxyrhynchos 66 n. Chr.	Ptolemaios	Thoonis (Sohn)	Tryphon (Vater)	Weber	1 Jahr				alle Abgaben	
18	P.Oxy. XLI 2971	Oxyrhynchos 66 n. Chr.	Seuthes	Heraklas (Sohn)	Taseus (Mutter), S... (Bruder)	Weber	2,5 Jahre	1 Tunika zu 12 Dr. bzw. 12 Dr. bar		nach Abschluss der Lehre	Kopf-, Gewerbe-, Deich-, Schweine- steuer	
19	P.Osl. inv. 1470	Oxyrhynchos 71 n. Chr.	Isas	Pachois (Sohn)	Ophe-...	Weber						
20	P.Heid. IV 326	Ankyron 98 n. Chr.	Isidoros, Aplonarion	Syairous	Ischyras (Vater), Didyme (Mutter)		4 Jahre 4 Monate					
21	P.Heid. IV 327	Ankyron 99 n. Chr.	Apollonari- on	Eudaimon	Ischyras (Onkel)	Begräbnis- arbeiter/Tänz- er	5 Jahre	insg. 80 Dr.		bei Abschluss des Vertrags		
22	SB XXIV 16253	Oxyrhynchos 97 -103 n. Chr.	Papontos	Hermes (Sohn)	Hermas (Vater)							
23	SB XII 10984	Tebtynis 113 n. Chr.	Heron	Harphaesis (Sohn)	Protas (Vater)	Weber	... Jahre					
24	P.Tebt. II 385	Tebtynis 117 n. Chr.	Heron	Kronion (Sohn)	Tephersaets (Mutter), Heraklios (Bruder)	Weber	2 Jahre	insg. 46 Dr.		14 Dr. sofort, 12 Dr. im Folgejahr, 20 Dr. abschlie- ßend	Gebühren	
25	P.Ross. Georg. II 18, 450	Arsinoites 140 n. Chr.		N.N. (Tochter)								
26	St. Pal. XXII 40	Soknopaiou Nesos 150 n. Chr.	Pausiris	Taorsenou- phis (Sklavin)	Segathis (Besitzer), Stotoetis (Sohn)	Weber	1 Jahr 2 Monate				alle Gewerbe- steuern	

## Zur römischen Lehrlingsausbildung in Handwerksberufen

27	P.Oxy. IV 724	Oxyrhynchos 155 n. Chr.	Apollonios	Chairam-mon (Sklave)	Panechotes (Besitzer)	Kurzschrif- schreiber	2 Jahre	Meister: insg. 120 Dr.	drei Raten zu 40 Dr.
28	SB VI 9374	Ptolemais Drymou 169 n. Chr.	Onnophris	Epimachos (Sohn)	Zosimos (Vater)	Weber	3 Jahre	... Dr.	nach Abschluss der Lehre
29	P.Oxy. IV 725	Oxyrhynchos 183 n. Chr.	Heraklas	Thonis (Neffe?)	Ischyriion (Onkel?)	Weber	5 Jahre	3. Jahr: 12 Dr., 4. Jahr: 16 Dr., 5. Jahr: 24 Dr., jährlich ein Chiton	monatlich, be- ginnend nach 2,5 Jahren; der Wert der Chi- tone steigt von 16 auf 32 Dr.
30	P.Grenf. II 59	Sokropoiaou Nesos 189 n. Chr.	Paouetis	Myron (Sklave)	Taseus (Besitzerin), Satabous	Weber	20 Monate		
31	P.Oxy. XLI 2988	Oxyrhynchos 2. Jh. n. Chr.		παῖς		Kurzschrif- schreiber		Meister: min. 100 Dr.	zweite Rate zu 40 Dr., dritte Rate zu 60 Dr.
32	SB XX 15162	Theogonis 150–200 n. Chr.	Hera-kleides	Sarapion (Sohn)	Tasooukis (Mutter), Mares	Matten- flechter	3 Jahre	1. Jahr: 17 Ob., 2. Jahr: 6 Dr., 3. Jahr: 8 Dr.; jährlich eine Matte und ein Kopfkissen	monatlich bzw. jährlich
33	P.Oxy. XIV 1647	Oxyrhynchos Ende 2. Jh. n. Chr.	Lucius	Thermou- thion (Sklavin)	Platonis (Besitzerin), Platon (Bruder)	Weber	4 Jahre	1. Jahr: 8 Dr., 2. Jahr: 12 Dr., 3. Jahr: 16 Dr., 4. Jahr: 20 Dr.	Gewerbe-steuer, Lehrlings- abgabe
34	BGU XI 2041	Arsinoites 201 n. Chr.	Zosimos	Herakles (Sohn)	Isidoros (Vater)	Weber	3 Jahre		
35	P.Oxy. XXXVIII 2875	Oxyrhynchos Anfang 3. Jh. n. Chr.	Aurelios Apollonios	Aurelios Zoilos	Aurelios Zoilos	Maurer/ Bauarbeiter/- meister	3 Jahre	6 Dr.	monatlich; nach Lehrab-schluss: Klei-dung zu 60 Dr.; Werkzeuge
36	P.Oxy. XLI 2977	Oxyrhynchos 239 n. Chr.	Aurelios Thonis	Didymos (Sklave)	Aurelios Diogenes (Besitzer)	Woll- kämmer/Frise- ur	5 Jahre	1. Jahr: 2 Ob., 2. Jahr: 4 Ob., 3. Jahr: 6 Ob., 4. Jahr: 8 Ob., 5. Jahr: 10 Ob.	täglich, beginnend mit der zweiten Hälfte des ersten Jahres

37	P.Oxy. XXXI 2586	Oxyrhynchos 264 n. Chr.	Aurelios Dioskoros	N.N. Sohn des Hermias	Aurelios Hermias (Väter)	Leinen-weber 5 Jahre	1. Jahr: 2 Ob., 2. Jahr: 6 Ob., 3. Jahr: 10 Ob., 4. Jahr: 2 Dr., 5. Jahr: 2 Dr. 4 Ob., Kredit über 400 Dr.	tätlich, beginnend mit der zweiten Hälfte des ersten Jahres; Rückzahlung des Kredits nach fünf Jahren
38	P.Oxy. LXVII 4596	Oxyrhynchos 264 n. Chr. (?)	Aurelios Thonis	Aurelia Aphrodite (Tochter)	Aurelios Polydeukes (Väter)	Weber 4 Jahre	Verpflegung und Kleidung; Kredit über 400 Dr. Silber	Rückzahlung des Kredits nach vier Jahren ohne Zinsen
39	P.Mich. inv. 5191 a	Karanis 271 n. Chr.	Aurelia Libouke	N.N. (Sklavin)	Aurelios Ision (Besitzer)	Weber 1 Jahr	60 Dr.	
40	SB XXIV 16320	Kellis 293–304 n. Chr.	Aurelios N.	...-yris (Sklavin)	Aurelios Apollo-doros	Weber 2 Jahre	Verpflegung, Kleidung	
41	BGU IV 1021	Oxyrhynchos 3. Jh. n. Chr.	Aurelios Theon	Ptolemaios (Sklave)	Aurelios Sentios (Besitzer)	Woll- kämmer/Frise ur 3 Jahre		
42	PSI III 241	Antinoopolis 3. Jh. n. Chr.	Aurelios Antinoos	Nike (Sklavin)	Aurelios Silbanos (Besitzer)	Weber 1 Jahr	4 Ob.	monatlich, beginnend mit dem zweiten Halbjahr
43	P.Aberd. 59	Panopolis (?) 4–5. Jh. n. Chr.		Evangeleia		Sticker		
44	SB XIV 11982	Oberägypten (?) 554 n. Chr.		Phoibam-mon (Sohn)	Theodora (Mutter)	Brokatwe-ber/ Gold-sticker 8 Jahre		
45	P.Lond. V 1706	Aphroditos Kome 6. Jh. n. Chr.		N.N. (Sohn)			Meister: 3 keratia Gold	bei Abschluss des Vertrags

## ***2.2. Sonstige Dokumente\****

---

\* Nach Ruffing, Spezialisierung, S. 366 Anm. 17, Jördens, Vertragliche Regelungen, S. 342–348 und Hengstl, Arbeitsverhältnisse, S. 84.

	Dokument	Herkunft		Beruf	Inhalt
		Datierung			
46	PSI IV 341, 7	Philadelphia 256 v. Chr.		Weber	Briefliches Dienstangebot zweier Weber an Zenon, in dem sie einräumen, auf Wunsch auch Lehrlinge auszubilden.
47	SB X 10447 r 27, 38, v 37	Herakleopolites 3. Jh. v. Chr.		Färber	Liste verschiedener Steuerzahlungen, darunter drei Vermerke über Walkerlehrlinge
48	P.Mich. II 121 v II, 12, XI, 13, XII, 6	Tebtynis 42 n. Chr.			Register der im Graphion von Tebtynis errichteten und damit amtlich beglaubigten Urkunden, darunter drei Vermerke über Lehrlings-/Lehrverträge ohne nähere Berufsangaben
49	P.Mich. V 237, 7, 34, 37	Tebtynis nach 43 n. Chr.		Weber	Register der im Graphion von Tebtynis errichteten und damit amtlich beglaubigten Urkunden, darunter drei Vermerke über Lehrlings mit näheren Berufsangaben (in Z. 34 zerstört)
50	P.Mich. II 123 r II, 34, III, 9, XII, 11, XIV, 42	Tebtynis 45/46 n. Chr.		Weber, Wollschere/-kämmer, Flickschneider	Register der im Graphion von Tebtynis errichteten und damit amtlich beglaubigten Urkunden samt der dafür erhobenen Gebühren, darunter vier Vermerke über Lehrlingsverträge mit näheren Berufsangaben (II, 34: Weber; III, 9: Wollschere/-kämmer; XII, 11: Flickschneider; XIV, 42: Lakune)
51	P.Mich. V 240, 40	Tebtynis 46/47 n. Chr.			Register der im Graphion von Tebtynis errichteten und damit amtlich beglaubigten Urkunden samt der dafür erhobenen Gebühren, darunter ein Vermerk über einen Lehrlings-/Lehrvertrag ohne nähere Berufsangabe
52	SB X 10247, 3 f.	Oxyrhynchos 56 n. Chr.		Weber	Steuerquittung über Zahlung der Webersteuer ( <i>gerdiakón</i> ) mit Erwähnung von zwei Lehrlingen
53	P.Oxy. VII 1029	Oxyrhynchos 107 n. Chr.		Hieroglyphen-schreiber	Die Hieroglyphenschreiber von Oxyrhynchos melden in einem Brief an den <i>basilikogrammateus</i> als den zuständigen königlichen Beamten, dass sie derzeit nur zu fünf ihren Dienst versehen und über keine Lehrlinge oder Fremde verfügen, die ihre Kunst fortführen würden.
54	O.Wilb. 31, 3	Elephantine 128 n. Chr.		Maurer/Bauarbeiter/Baumeister	Ostrakon, Steuerquittung eines Lehrlings
55	O.Claud. II 212	Mons Claudianus 137–145 n. Chr.			Ostrakon, Liste von Kranken, darunter Erwähnung eines Lehrlings
56	BGUI 328 I, 34	Arsinoites, nach 138/139 n. Chr.			Steuerliste, darunter ein Vermerk über einen Lehrling
57	SB XX 15023, 13	Tebtynis 2. Jh. n. Chr.		Walker, Färber	Liste von Walkern und Färbem, darunter Vermerk einer Zahlung „für die Überprüfung von Lehrlingen“

58	P. RyI. IV 654		Oxyrhynchos 1. Hälfte 4. Jh. n. Chr.	Leineweber, Maurer	Dem Gerichtsprotokoll zufolge will ein Leineweber den Wechsel seines Lehrlings Paulos zum Maurerhandwerk verhindern, da dieser bereits als Weber im Betrieb mitarbeite. Der Klage soll stattgegeben werden, falls die Lehrzeit faktisch tatsächlich beendet ist, auch wenn das vereinbarte Ende der Lehre noch ausstehen sollte.
59	PSI XIV 1449		Unbekannt 4. Jh. n. Chr. (?)		Zitat aus dem Kommentar <i>ad edictum</i> des Ulpianus (Dig. 19,2,13,4) zur Verletzung eines Lehrlings durch seinen Lehrherrn samt Fragmenten eines griechischsprachigen Scholions
60	P. Strasb. V 484		Hermoupolis 548/549 n. Chr.		Papyrusfragment mit Erwähnung zweier Diakone, möglicherweise ein Lehrvertrag
61	P. Princ. II 78		6. Jh. n. Chr.		Eingabe des Philoxenos an zwei Beamte, wonach er den Lehrling Akus bereits vor einiger Zeit in Gegenwart von sieben Zeugen an dessen Vater Apollon entlassen hat, ohne jedoch die ausständigen zwei <i>keratia</i> erhalten zu haben; möglicherweise handelt es sich um die Rückzahlung eines bei Lehrbeginn gewährten Darlehens.
62	P. Ross. Georg. IV 6 + P. Lond. IV 1391		Aphroditos Kome 710 n. Chr.	Schiffszimmermann, Kalfaterer	Der Gouverneur Qurra ibn Sharik weist den <i>dioikētēs</i> Basileios brieflich an, je acht ausgewählte junge Männer – den staatlichen Bedürfnissen entsprechend – bei erfahrenen Meistern zu Schiffszimmerleuten bzw. Kalfaterern ausbilden zu lassen und ihm über deren Ausbildungsfortschritt regelmäßig zu berichten.

**Matthias Hoernes** ist Student der Alten Geschichte und Altertumskunde und der Klassischen Archäologie im 6. bzw. 5. Semester.

[Matthias.Hoernes@student.uibk.ac.at](mailto:Matthias.Hoernes@student.uibk.ac.at)

### **Zitation dieses Beitrages**

Matthias Hoernes, „...er wird dem Lehrling das Handwerk gänzlich beibringen, wie er es selbst versteht.“ Zur römischen Lehrlingsausbildung in Handwerksberufen, in: *historia.scribere* 3 (2011), S. 37–79, [<http://historia.scribere.at>], 2010–2011, eingesehen 1.3.2011(=aktuelles Datum)

---

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.